Häuser des Jugendrechts

Eine aktuelle Bestandsaufnahme

DOSSIER

Leon Lohrmann & Marcus Schaerff

Im Auftrag der Stiftung Deutsches Forum
für Kriminalprävention



Wissen, was zu tun ist.

Handeln, damit es gut wird.

AUTORENTEAM

Lohrmann, Leon Dr. – Ass.iur.,
Kriminologische Forschungsstelle der Universität Münster,
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV)

Schaerff, Marcus Dr. – Ass.iur.,
Leiter des Prüfungsamtes der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster

Herausgeber:

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)
c/o Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
E-Mail: dfk@bmi.bund.de

1. Auflage
© Copyright 2026 by DFK, Bonn
Alle Rechte vorbehalten

Satz, Druck und Weiterverarbeitung: www.druckerei-paffenholz.de

Gefördert durch:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Vorwort der Herausgeberin

Die *Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)* vertritt ein weit gefasstes Präventionsverständnis: Prävention als kooperatives Konzept von Akteur:innen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern, das in erster Linie der Vermeidung von Kriminalität dient, indem Risiken abgebaut und Chancen gefördert werden.

Ziel des kooperativen Ansatzes ist es, eine verbreitete Tendenz zu überwinden, wonach Akteur:innen unterschiedlicher Arbeitsfelder – etwa Polizei, Schule, Jugend(sozial)arbeit, Justiz oder Vereine – in ihren jeweiligen Rahmenbedingungen und Handlungslogiken verharren. Dieses im Grundsatz einleuchtende und vielversprechende Kooperationsparadigma gewinnt seit den 1990er Jahren zunehmend auf kommunaler Handlungsebene an Gestalt und wird seit 2001 durch vielfältige Angebote und Formate des DFK nachdrücklich unterstützt (vgl. https://kompraev.kriminalpraevention.de).

Funktionierende Kooperation zwischen unterschiedlich verfassten und eingebundenen Partner:innen ist voraussetzungsvoll: Sie entsteht erst durch die gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen Professionen, eingeübte Verfahrensabläufe und dadurch wachsendes Vertrauen.

Der Bogen ist damit von einer Seite gespannt: Das Kooperationsprinzip verspricht bessere Ergebnisse bei komplexer Aufgabenbewältigung vor Ort. In diesem Sinne reihen sich *Häuser des Jugendrechts* (HdJR) in die vielfältigen Formen kommunaler Kooperation ein und gehen hinsichtlich räumlicher Nähe und verbindlicher Absprachen sogar noch darüber hinaus.

Zu den zentralen Prämissen des vom DFK vertretenen Präventionsverständnisses gehört das Ziel, Jugendkriminalität nicht vorrangig durch strafrechtliche Sanktionen zu reduzieren, sondern durch pädagogische Unterstützung ein rechtskonformes Aufwachsen auch sozial gefährdeter Jugendlicher zu ermöglichen. Entwicklungsschritte lassen sich etwa durch Impulse zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit, solidarischem Miteinander, vorbildhafter Orientierung und verlässlicher Bindung stärken. Seit vielen Jahren hat sich in Deutschland dementsprechend eine ansehnliche Präventionslandschaft für junge Menschen entwickelt, die in der sozialen und pädagogischen Arbeit sowie in vielfältigen kulturellen Angeboten ihre Basis findet.

Auch das Jugendstrafrecht ist entsprechend präventiv angelegt: Ein notwendiges Strafverfahren soll sich vorrangig am Erziehungsgedanken ausrichten (§ 2 Abs. 1 JGG). Das Sozialgesetzbuch formuliert darüber hinaus das Recht jedes jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Der nun von beiden Seiten gespannte Bogen verbindet den optimistischen Ansatz eines vorrangig erzieherisch orientierten Jugendstrafrechts mit dem darauf gerichteten Kooperationsverständnis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der zentralen Akteur:innen im Jugendstrafverfahren: Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Die Idee, diese Akteur:innen „unter einem Dach" zusammenzuführen, verwirklicht sich seit Ende der 1990er Jahre in Form der *Häuser des Jugendrechts,* von denen es mittlerweile rund 60 in Deutschland gibt.

Den Autoren Dr. Leon Lohrmann und Dr. Marcus Schaerff (Universität Münster) ist es mit dieser Bestandsaufnahme gelungen, den aktuellen Sachstand zu diesem aus den USA inspirierten Kooperationsansatz zusammenzufassen und seine rechtlichen sowie praktischen Möglichkeiten und Grenzen zu diskutieren. Dabei wird deutlich, wie facettenreich und anspruchsvoll der rechtsstaatliche Verfahrensablauf ist. Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich schließlich Lösungsansätze für eine gelingende Praxis ableiten.

Unser Dank gilt dem Autorenteam für die überzeugend gelungene Expertise sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das die Erarbeitung und den Druck der Broschüre finanziell unterstützt hat.

Wir wünschen allen Leser:innen eine ertragreiche Lektüre. Politik, Wissenschaft und Praxis sowie alle weiteren Interessierten erhalten hier eine pointierte, diskursive Erörterung von Fragen zur sinnvollen und rechtmäßigen Ausgestaltung des nach wie vor populären Konzepts der *Häuser des Jugendrechts*.

Wolfgang Kahl & Marcus Kober
(Projektverantwortliche „Kommunale Prävention")

1. Einleitung 9

2. Entstehung und Verbreitung der Häuser des Jugendrechts 10

2.1 Vorbild der Community Courts in den Vereinigten Staaten 10

2.2 Entwicklung und Verbreitung in Deutschland 11

3. Zielrichtungen 15

4. Konzeptvarianten 18

4.1 Stuttgarter Modell 18

4.2 Kölner Modell 19

4.3 Virtuelles Modell 20

5. Forschungslage 22

6. Vor- und Nachteile der gemeinsamen räumlichen Unterbringung 28

6.1 Fallbeispiel 28

6.2 Ausweitung der Informationsweitergabe 29

6.2.1 Sozialdatenschutz 29

6.2.2 Datenübermittlung in der Praxis 34

6.2.3 Zusammenfassung 36

6.3 Fallkonferenzen 36

6.3.1 Grundlagen 36

6.3.2 Normative Basis 37

6.3.3 Rechtliche Bedenken 38

6.3.4 Zusammenfassung 45

6.4 Wahrnehmung der gemeinsamen Unterbringung 46
6.4.1 Vertrauensbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS) 46
6.4.2 Dimension der Rollenklarheit 47
6.4.3 Baulich-organisatorische Dimension 48
6.4.4 Interaktionspraxis 49
6.4.5 Zusammenfassung 49
6.5 Intrabehördliche Spannungsfelder 50
6.5.1 Funktionen und Aufgaben der Behörden 50
6.5.2 Interinstitutionelle Spannungsfelder 51
6.5.3 Zusammenfassung 52
6.6 Weitere Problemfelder 53
6.6.1 Anbindung der Amts- und Landgerichte 53
6.6.2 Beeinträchtigung funktionierender Arbeitsabläufe 54
6.6.3 Anbindung an polizeiliche Fachkommissariate 54
6.6.4 Kosten-Nutzen-Rechnung 55
6.6.5 Geografische Strukturen 55

7. Lösungsansätze für die Praxis 57
7.1 Vermeidung klassischer Fehler (Checkliste) 57
7.2 Muster für eine Kooperationsvereinbarung 59

8. Fazit 60

9. Literaturverzeichnis 62

Anhang 70

1. Einleitung

Mit mittlerweile über 60 *Häusern des Jugendrechts* (HdJR) haben sich diese im Jahr 2026 als fester Bestandteil der jugendstrafrechtlichen Praxis etabliert.[1] Angefangen als Modellprojekt im Jahr 1999 in Stuttgart Bad Cannstatt, hat die Idee der räumlichen Zusammenlegung von Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS), Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft in vielen Bundesländern großen Anklang gefunden. Bis heute werden sie von der Politik als Erfolgsprojekte präsentiert und ihr Ausbau zur Symbolisierung einer verstärkten Bekämpfung der Jugendkriminalität[2] vorangetrieben.

Modellprojekt Bad Cannstatt

Die Idee: durch die räumliche Zusammenlegung der drei zentralen Akteure im jugendstrafrechtlichen Verfahren sollen kurze Wege von Tür zu Tür genutzt und durch Konferenzen im Haus eine intensivere Kooperation erreicht werden.

Idee der Kooperation

Ziel ist es, durch die verbesserte Vernetzung der Institutionen strafrechtliche Ermittlungen zu beschleunigen und gemeinsam die Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht, auf dem Weg aus der Kriminalität bestmöglich zu unterstützen und dadurch auch eine Reduktion der Jugendkriminalität insgesamt zu erreichen.[3]

Zielrichtungen des Ansatzes

Der vorliegende Beitrag soll nun 25 Jahre nach der Eröffnung des ersten Hauses des Jugendrechts einen umfassenden Überblick geben und der Frage nachgehen, welche Vor- und Nachteile für die beteiligten Institutionen mit einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung verbunden sind. Dazu wird zuerst die Entstehungsgeschichte und die weitere Verbreitung der *Häuser des Jugendrechts* in Deutschland skizziert und anschließend die Zielsetzungen und verschiedenen Konzeptvarianten sowie die aktuelle Forschungslage vorgestellt. Als Kern werden danach die wesentlichen Vor- und Nachteile der gemeinsamen räumlichen Unterbringung aufgezeigt und diskutiert sowie abschließend Lösungsansätze für die Praxis vorgestellt.

Aufbau und Inhalte des Dossiers

1 Lohrmann 2026, S. 35.
2 Zur teils martialischen Sprache in der Politik im Umgang mit Jugendkriminalität siehe Neubacher 2020, S. 13.
3 Siehe Lohrmann & Schaerff 2025, S. 20; für weitere Zielsetzungen siehe Lohrmann & Schaerff 2021a.

2. Entstehung und Verbreitung der Häuser des Jugendrechts

Ursprung in den USA: Community Courts

Die *Häuser des Jugendrechts* finden ihren Ursprung in den Community Courts der Vereinigten Staaten. Maßgeblich beteiligt an der Errichtung der ersten Einrichtung in Stuttgart Bad Cannstatt im Jahr 1999 war der damalige Polizeipräsident von Stuttgart *Volker Haas* (1987-1999). Dieser entwickelte am Vorbild des amerikanischen Midtown Community Courts in New York das Modellprojekt „Nachbarschaftsgericht", aus welchem später das erste *Haus des Jugendrechts* hervorging.[4] Im Folgenden wird daher zunächst die Entstehungsgeschichte dargestellt – auch um besser nachvollziehen zu können, wie aus der Idee der problemlösungsorientierten Nachbarschaftsgerichte *Häuser des Jugendrechts* in Deutschland entstehen konnten.

2.1 Vorbild der Community Courts in den Vereinigten Staaten

Null-Tolerance-Ansatz in New York

In den 1990er Jahren nahm das New York Police Department (NYPD) einen radikalen Strategiewechsel zur Bekämpfung von Kriminalität vor, der bis heute unter dem Namen „Zero-Tolerance-Strategie" weltweit bekannt ist.[5] Auf Grundlage der Broken-Windows-Theorie[6] wurde schon gegen kleinste Vergehen mit maximaler Härte vorgegangen. Obdachlose und Straßenhändler:innen wurden „vertrieben" und Alltagserscheinungen wie Betteln im ÖPNV oder Urinieren in der Öffentlichkeit mit mehrtätigem Polizeigewahrsam sanktioniert. Die Initiatoren waren der Auffassung, dass die polizeilichen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nur entfalten könnten, wenn die Justiz in das Konzept eingebunden würde. So entstand im Schatten der Null-Toleranz-Strategie im Jahr 1993 der Midtown Community Court, in dem das Urteil noch am Tag der Tat verkündet und unverzüglich vollstreckt wird.[7] Kritiker:innen warfen diesem daher vor, er sei die passende „Schnell-Justiz" zur neu eingeführten Polizeistrategie.[8]

Midtown Community Court

Resozialisierung statt Bestrafung

Doch der direkt am Times Square in Manhattan gelegene Community Court beschränkt sich auf die Aburteilung von Bagatellkriminalität (Ladendiebstahl, Graffiti, Vandalismus usw.) und verfolgte dabei – vor dem Hintergrund der populären Null-Toleranz-Strategie über-

4 Haas 1998a, S. 161; 1998b, S. 185.
5 Siehe Böhm 1998, S. 100 f.
6 Zum Begriff siehe Wilson & Kelling 1996, S. 122 f.
7 Vgl. Darnstädt 1997.
8 Binninger & Dreher 1998, S. 33.

raschend – einen auf Resozialisierung statt auf Bestrafung angelegten Ansatz.[9] Dazu arbeiteten die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) mit den Sozialbehörden (Sozialarbeiter:innen, Familienfürsorge, Arbeitsamt) „unter einem Dach" zusammen.

Kooperation „unter einem Dach"

Ziel des Konzepts war es, den/die Täter:in und seine/ihre meist multikomplexen Problemlagen in den Mittelpunkt des Strafverfahrens zu stellen. Durch die Zusammenführung der Institutionen in einem Gebäude und den dadurch besseren Informationsaustausch konnte den Täter:innen effektiver und passgenauer geholfen werden. Und diese konnten alle Hilfsangebote an einem Tag und Ort wahrnehmen. Dabei waren die Möglichkeiten der Sanktion sehr individuell gestaltbar. Meist wurde durch das Gericht gemeinnützige Arbeit verhängt und je nach Bedarf mit einer vor Ort angebotenen Drogenberatung, psychischen Betreuung oder Arbeitsvermittlung kombiniert.[10]

Ziel des Konzepts:

Effektive Hilfe für Täter:innen

Eine weitere Besonderheit lag in der Partnerschaft des Community Courts mit der Nachbarschaft. So stützte sich dieser bei seinen Hilfeangeboten und der Organisation der gemeinnützigen Arbeit auf lokale Unternehmen, Vereine und Religionsgemeinschaften. Der/Die Täter:in musste diese stets in der Nachbarschaft ableisten, in der der Schaden eingetreten war, beispielsweise bei einem Verein oder ortsansässigen Unternehmen, um diesen so öffentlich wiedergutzumachen. Das konnte für das Unternehmen auch die Möglichkeit bieten, neue Mitarbeiter:innen zu finden.[11] Dabei ist der Midtown Community Court aber auch Anlaufstelle für alle Anwohner:innen in der Nachbarschaft, unabhängig davon, ob gegen sie ein Strafverfahren anhängig war oder nicht. Ziel war die Errichtung eines behördenübergreifenden Zentrums für soziale Probleme verschiedenster Art.[12]

Anlaufstelle für die Nachbarschaft

Zentrum für soziale Probleme

2.2 Entwicklung und Verbreitung in Deutschland

Die Idee der Community Courts fand über den damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten *Volker Haas* Einzug in Deutschland. In der Hochphase des „New Yorker Modells" reiste Haas, wie viele deutsche Polizeipräsident:innen und Politiker:innen, in die Vereinigten Staaten, um sich über das „Wunder von New York" zu informieren.[13] Auf dieser Grundlage entwickelte er 1997 das Modellprojekt des „Nachbar-

9 Siehe auch Lohrmann 2026, S. 19 f.
10 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 126.
11 Lee & Martinez 1998, S. 4.
12 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 127.
13 Darnstädt 1997, Feltes in Dreher & Feltes 1998, S. 7.

1997: „Haus der Gerechtigkeit" in Stuttgart

schaftsgerichts". Unter der Bezeichnung *„Haus der Gerechtigkeit"* sollte durch einen verbesserten und effektiveren Informationsaustausch unter den in einem Gebäude zusammengelegten Institutionen Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht eine Optimierung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten realisiert werden. Angesichts der in Stuttgart zum damaligen Zeitpunkt zunehmenden Jugendkriminalität beschränkte sich das Modellprojekt auf jugendliche und heranwachsende Täter:innen.[14]

1999: „Haus des Jugendrechts" in Bad Cannstatt

Nach erheblicher Kritik wurde die Einbeziehung des Gerichts im Hinblick auf die grundgesetzlich normierte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) aufgegeben. Und auch die Jugendhilfe im Strafverfahren konnte nur überzeugt werden, an dem Projekt mitzuwirken, indem sie unabhängig und in einem gegenüberliegenden, über einen Innenhof zu erreichenden Gebäudekomplex untergebracht wurde. Sie befürchtete, durch einen zu engen und äußerlich sichtbaren Kontakt zur Polizei, eine Belastung des Vertrauensverhältnisses zu ihren Klient:innen.[15] Mit diesen Einschränkungen wurde das Modellprojekt dann im Jahr 1999 umgesetzt und auf Vorschlag des damaligen Oberbürgermeisters in *„Haus des Jugendrechts"* umbenannt.[16]

Entwicklungsphasen:

Phase 1 (1999 bis 2010): vereinzelte Gründungen

Die weitere Entwicklung lässt sich in drei Phasen unterteilen: Die *erste Phase* reichte bis in das Jahr 2010, in der nur vereinzelt *Häuser des Jugendrechts* errichtet wurden, so z.B. in Ludwigshafen (2005), Mainz (2008) oder in Köln (2009). Letzteres war die erste Einrichtung mit spezialisierter Zuständigkeit nur für jugendliche und heranwachsende *Intensivtäter:innen,* was später von einigen Standorten, insbesondere in NRW übernommen wurde. Die meisten Standorte haben bislang jedoch eine Allzuständigkeit für alle durch junge Täter:innen begangene Straftaten in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Phase 2 (2010 bis 2020): Konjunktur von 28 neuen Einrichtungen

In den 2010er Jahren hatten die *Häuser des Jugendrechts* mit der Eröffnung von insgesamt 28 Einrichtungen sodann Konjunktur *(Phase 2).* Allein zwischen den Jahren 2015 und 2020 sind insgesamt 21 neue Einrichtungen hinzugekommen.[17]

Den bislang steilsten Anstieg der Zahl der *Häuser des Jugendrechts* erfolgte zwischen den Jahren 2021 und 2023 (Phase 3). Allein in

14 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 127.
15 Rahmstorf 2006, S. 74.
16 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 127.
17 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 129.

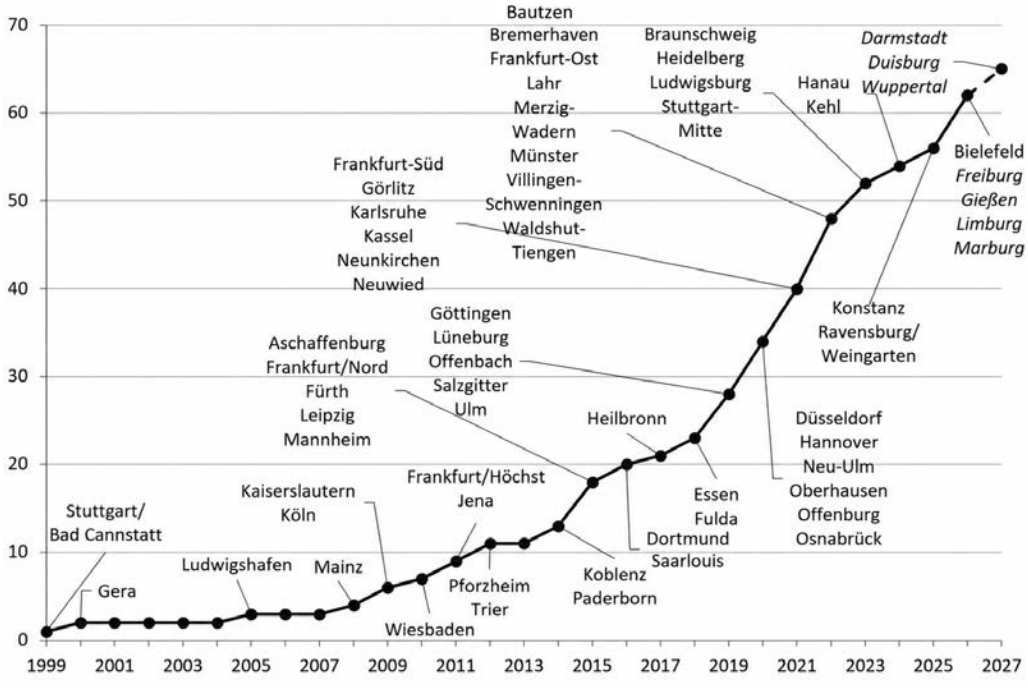


Abbildung 1: Bundesweite Emtwicklung der Häuser des Jugendrechts 1999-2027 (aufaddierte Zahlen); kursive Standorte in Planung (Stand: Mai 2026) Quelle: Eigene Darstellung.

diesen drei Jahren kamen 18 neue Häuser hinzu. Seitdem werden zwar jedes Jahr weitere Häuser eröffnet, die Anzahl geht dabei aber leicht zurück. Für das Jahr 2026 zeichnen sich bislang fünf Neueröffnungen ab.

Phase 3 (seit 2021): starker Anstieg auf etwa 60 Häuser in Deutschland

Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt dabei vor allem im Westen und Südwesten. Insgesamt zehn Bundesländer haben *Häuser des Jugendrechts* eröffnet. *Baden-Württemberg* hat mit 18 Einrichtungen bundesweit die meisten *Häuser des Jugendrechts,* gefolgt von *Hessen* mit 13 Einrichtungen. *Nordrhein-Westfalen* hat acht und *Rheinland-Pfalz* sowie *Niedersachsen* jeweils sechs *Häuser des Jugendrechts*. Im Osten hingegen haben mit *Thüringen* (Gera und Jena) und *Sachsen* (Leipzig, Bautzen und Görlitz) nur zwei Bundesländer insgesamt fünf solcher Einrichtungen. Die Bundesländer *Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt* haben bislang keine *Häuser des Jugendrechts* und in den meisten Ländern bestehen auch keine dahin gehenden Planungen.[18]

Häuser in zehn Bundesländern

Scherpunkte in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

18 Lohrmann 2026, S. 34.

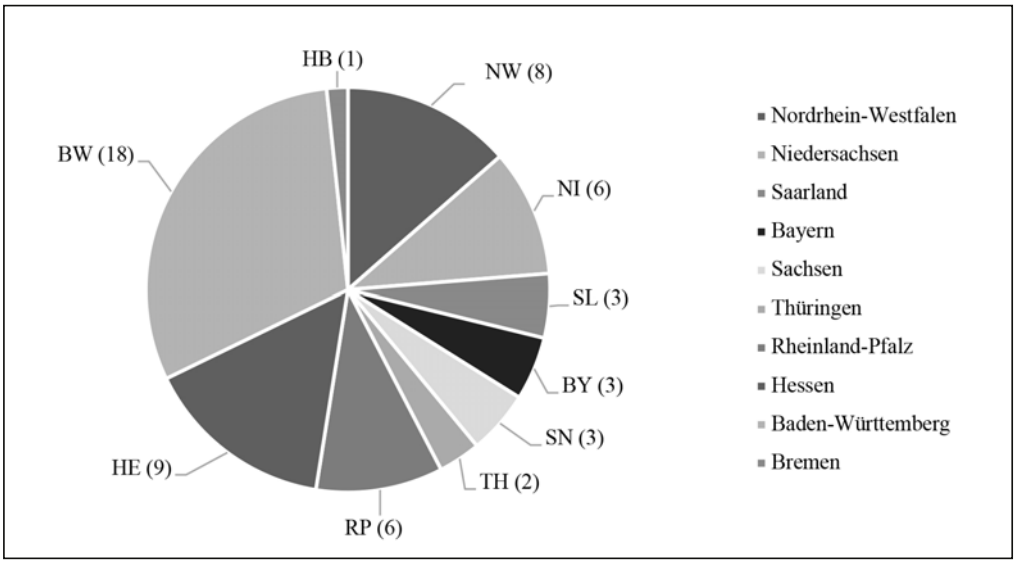


Abbildung 2: Verbreitung nach Bundesländern (Stand: Mai 2026) *Quelle: Eigene Darstellung.*

Vorbehalte in ländlich geprägter Raumstruktur aber auch in großstädtischer Ballung

In *Sachsen-Anhalt* wird die Entscheidung vornehmlich mit dem Fehlen großstädtischer Ballungsräume erklärt, wodurch die Notwendigkeit institutionell verdichteter Kooperationsformen als gering eingeschätzt wird. Auch in *Schleswig-Holstein*, das durch eine stark ländlich geprägte Raumstruktur charakterisiert ist, gilt die Implementierung räumlich konzentrierter Modelle – wie *Häuser des Jugendrechts* – als nicht erforderlich. *Hamburg* hingegen verweist mit Blick auf seine spezifische Ausprägung als Stadtstaat auf bereits bestehende Kooperationsbeziehungen zwischen den relevanten Akteuren.[19]

19 Lohrmann 2026, S. 36.

3. Zielrichtungen

Zielrichtungen des ersten HdJR in Bad Cannstatt:

Beschleunigung und Effektivität des Verfahrens

Die Ziele für das erste *Haus des Jugendrechts* in Stuttgart Bad Cannstatt wurden von einer Projektgruppe unter Leitung des damaligen Polizeipräsidenten Haas entwickelt.[20] Danach sollte das Haus die Effektivität der Bekämpfung der Jugendkriminalität vor allem durch eine Förderung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und der Beschleunigung von staatlichen Reaktionen effektivieren und so die Jugendkriminalität insgesamt reduzieren. Diese Zielvorgaben wurden an vielen Standorten übernommen *(siehe Tabelle 1).* Seitdem haben sich die Zielvorgaben in verschiedene Richtungen entwickelt. So setzen einige Häuser ihren Schwerpunkt auf Maßnahmen gegen Schulabsentismus oder zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, während andere die Diversionsrate erhöhen oder den Täter-Opfer-Ausgleich fördern sollen. Wiederum andere Standorte setzen sich zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu leisten. Die beiden in Stuttgart primär formulierten Ziele, die Verfahren zu beschleunigen und die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern, bleiben aber bis heute die maßgeblich angestrebten Vorgaben.

Nr.	Ziele	HdJR, die dieses Ziel verfolgen	Bundesländer
1	Verfahrensbeschleunigung	33	10
2	Förderung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation der Akteure	32	10
3	Förderung von Kriminalprävention	24	10
4	Förderung sozialpädagogisch sinn- und wirkungsvoller Maßnahmen	22	7
5	Jugendkriminalität insgesamt reduzieren	17	8
6	und weitere Ziele: z.B. Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls	9	2

Tabelle 1: Maßgebliche Ziele in den Häusern des Jugendrechts[20a]
Quelle: Eigene Darstellung.

Im Ansatz positiv hervorzuheben ist, dass neben dem Ziel der verbesserten Kooperation die Häuser des Jugendrechts mehrheitlich auch eine Förderung von Präventionsmaßnahmen angestrebt wird, sind mittlerweile doch eine Vielzahl von Präventionsprojekten in den Räumlichkeiten der Häuser des Jugendrechts untergebracht.[21] Es

20 HdJR Stuttgart Bad Cannstatt 1998, S. 7.
20a Die Tabelle erfasst insgesamt 34 Häuser des Jugendrechts, die bis 2023 eröffnet wurden.
21 Siehe Lohrmann 2026, S. 272 f.

Institution für präventive Ansätze

scheint, dass diese über ihre reine Funktion im Jugendstrafverfahren hinaus, auch verstärkt als Institution für präventive Ansätze in den Blick geraten.[22]

Schnelleres Verfahren

Das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, um so die Jugendkriminalität zu reduzieren, stieß allerdings bereits in Stuttgart Bad Cannstatt auf große Skepsis.[23] Die dort praktizierte schnelle Terminierung durch das Amtsgericht wurde von der Jugendhilfe im Strafverfahren kritisiert, da so u.a. die Zeit für die Ermittlungen zur Person und zum sozialen Umfeld der jungen Täter:innen zu knapp sei.[24] Bis heute ist dieses Ziel jedoch die primäre Anforderung der Kriminalpolitik an die Häuser des Jugendrechts.[25]

tatsächlich kaum Beschleunigungseffekte

erzieherische Wirkung fraglich

Dies muss verwundern, stützen die bisherigen empirischen Erkenntnisse die allgemein anerkannte Annahme, schnelles Sanktionieren sei am wirksamsten und trage so zu weniger Kriminalität bei,[26] jedenfalls nicht.[27] Und ganz generell wirft diese Zielsetzung unter kriminologischen Gesichtspunkten Fragen auf. Denn selbst wenn die Häuser des Jugendrechts Beschleunigungseffekte bei der polizeilichen und/oder staatsanwaltlichen Bearbeitung erzielen können, dürfte dies auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens und die Zeit zwischen Urteil und Sanktion und damit auf die Gesamtdauer eines Jugendstrafverfahrens nur sehr geringe Auswirkung haben. Im Ergebnis scheint die Konzeptration darauf, durch eine Beschleunigung des Verfahrens eine erzieherische Wirkung der Sanktion zu erzielen, daher eher praxisfern. Allein aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wird ein Jugendstrafverfahren immer einige Zeit in Anspruch nehmen. Im Durchschnitt dauern erstinstanzliche durch Urteil erledigte Jugendstrafverfahren zwischen 3,5 und 3,7 Monaten. Die Gesamtverfahrensdauer aller durch die Gerichte erledigten Verfahren (einschließlich der nicht durch Urteil erledigten Verfahren) seit Eingang bei der Staatsanwaltschaft beträgt weitgehend konstant 6 Monate.[28] Selbst Beschleunigungseffekte von einigen Tagen dürften daher mit Blick auf einen lerntheoretischen Erfolg beim jungen Menschen nicht sonderlich ins Gewicht fallen.

22 Zu den Problemen einer zu engen Verzahnung siehe unter VI.
23 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 56.
24 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 45.
25 Siehe beispielhaft https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/haus-jugendrecht-bielefeld-100.html (letzter Aufruf am 26. April 2026).
26 Siehe nur Nr. 6 zur § 43 RiJGG (1994).
27 Ebert 2012, S. 143-144; Bliesener & Thomas 2012, S. 382, 387; Verrel in Hilgendorf & Rengier 2012, S. 530.
28 Heinz 2019, S. 60.

Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung nur ein wünschenswerter Nebeneffekt

Auch das von einigen Häusern des Jugendrechts verfolgte Ziel, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern, erscheint diskussionswürdig,[29] grenzt sich dieses doch von den anderen Zielvorgaben ab, die sich größtenteils am Erziehungsprinzip des Jugendstrafrechts orientieren. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Ziel ist damit die Legalbewährung. Diese zentrale Ausrichtung des Jugendstrafrechts stellt den wegen der Tat beschuldigten jungen Menschen in den Mittelpunkt. Die zugrundliegende positive Individualprävention lässt keinen Raum für generalpräventive Zwecke, wie der Abschreckung anderer potenzieller junger Täter:innen oder der Normbestärkung in der Gesellschaft.[30] Dies gilt freilich auch für die in den Häusern des Jugendrechts arbeitenden Akteure, sodass es bei der Behandlung von jungen Täter:innen auch nur um deren Legalbewährung gehen darf.[31] Eine positive Entwicklung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung kann selbstverständlich ein wünschenswerter Nebeneffekt sein, aber kein erklärtes Ziel der Häuser des Jugendrechts.[31a]

29 Vertiefend Lohrmann & Schaerff 2021a.
30 Eisenberg & Kölbel 2026, § 2 Rn. 6.
31 Lohrmann & Schaerff 2021a, S. 241.
31a Siehe auch Krumma et al. 2026, S. 231 ff

4. Konzeptvarianten

Auf der Basis des Stuttgarter Modells haben sich in den vergangenen 25 Jahren verschiedene Konzeptvarianten für die Umsetzung und Ausgestaltung der *Häuser des Jugendrechts* etabliert. Dabei lassen sich insgesamt drei Grundmodelle feststellen.

4.1 Stuttgarter Modell

„Stuttgarter Modell"

Ein Gebäude für Strafverfolgungsbehörden und Jugendhilfe „unter einem Dach"

Zentrales Merkmal des Stuttgarter Modells ist die räumliche Unterbringung von Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft in einem Gebäude, um dadurch eine effektivere behördenübergreifende Kooperation zu erreichen. Das heißt konkret, dass die Mitarbeitenden von Polizei und JuhiS (regelmäßig eine niedrige zweistellige Zahl) sowie die meist ein bis max. drei Jugendstaatsanwält:innen Büros im *Haus des Jugendrechts* beziehen.

Personenorientierte Sachbearbeitung mit Wohnortprinzip

Bündelung von Zuständigkeiten und Erkenntnissen

Wesentliche Bestandteile sind außerdem die Angleichung von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit und eine personenorientierte Sachbearbeitung. So stellt die Polizei im Haus vom Tatort- auf das Wohnortprinzip um, nach dem auch die Jugendstaatsanwaltschaft und die JuhiS verfährt. Damit ist grundsätzlich nicht mehr die Polizeibehörde vor Ort zuständig, in deren Dienstbezirk die Straftat begangen wurde. Stattdessen wird jede Anzeige gegen eine jugendliche oder heranwachsende tatverdächtige Person von der Polizei des Tatortes an die Polizei im *Haus des Jugendrechts* abgegeben, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des Hauses hat. Auch die *sachliche* Zuständigkeit wird entsprechend angeglichen. Die Polizei ist damit für alle Straftaten junger Menschen unter 21 Jahren zuständig. Ausgenommen sind meist nur bestimmte Delikte, für deren Bearbeitung die Mitwirkung eines Fachkommissariats erforderlich ist, wie Tötungs- oder Staatsschutzdelikte.[32] Den Polizeibeamt:innen im Haus soll so ermöglicht werden, ein umfassendes Bild aller registrierten Straftaten der zu bearbeitenden Jugendlichen und Heranwachsenden zu erhalten, auch wenn diese an einem anderen Ort begangen wurden. Zudem sollen so Sonderwissen und spezifische Erkenntnisse aus anderen Ermittlungen über bestimmte Sozialräume oder Personen im Haus konzentriert werden können.[33] Gleichzeitig wird damit eine personenorientierte Sachbearbeitung sichergestellt. Die im Projektgebiet straffälligen Betroffenen haben durch das von Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und der JuhiS

32 Siehe Lohrmann 2026, S. 68.
33 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 177; Denny 2019, S. 293.

angewendete Wohnortprinzip im besten Fall stets dieselben behördlichen Ansprechpartner:innen.

Daneben bilden verschiedene Formen behördenübergreifender Konferenzen einen weiteren Baustein des Stuttgarter Modells. So finden regelmäßig sogenannte Hauskonferenzen statt, an denen alle Mitarbeitenden der beteiligten Institutionen teilnehmen sollen. Ziel ist es, Austausch und Diskussion unter den Mitarbeitenden zu fördern und dadurch Transparenz und Verständnis für die Arbeit der jeweils anderen Profession zu schaffen. Der fachliche und persönliche Austausch steht hier im Vordergrund. Daneben gibt es in Einzelfällen sogenannte Fallkonferenzen mit dem Ziel, alle Institutionen über den aktuellen Stand (Lebenssituation, laufende pädagogische Maßnahmen sowie anhängige Ermittlungsverfahren) eines jungen Menschen zu informieren und dabei gemeinsam Maßnahmen zu finden, die weitere Straftaten dieser Person verhindern können.

Hauskonferenzen

Fallkonferenzen

4.2 Kölner Modell

Ebenso wie das Stuttgarter Modell setzt das Kölner Modell auf die gemeinsame räumliche Unterbringung der drei zentralen Institutionen JuhiS, Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft.[34] Die gemeinsamen Konferenzen bilden jedoch einen größeren Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit. Während Fallkonferenzen in Stuttgart nur aus besonderem Anlass eingesetzt werden, finden sie in Köln mindestens einmal im Monat statt und bilden das Herzstück des Konzepts.[35]

„Kölner Modell"

Gemeinsame räumliche Unterbringung und regelmäßige Fallkonferenzen

Das Besondere am Kölner Modell ist dabei die Konzentration auf Intensiv- und Mehrfachtäter:innen. Nach diesem Modell werden nur solche jungen Straftäter:innen in das Haus aufgenommen, die neben dem entsprechenden Alter und Wohnort insbesondere mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten sind. Was hierunter zu verstehen ist, variiert unter den einzelnen Häusern.[36] In der Regel muss die Person in den letzten 12 Monaten vor der Aufnahme mindestens fünf Straftaten eines bestimmten Deliktspektrums begangen haben. In einer gemeinsamen Auswertungsbesprechung erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme, die einstimmig erfolgen muss. Wird eine Person aufgenommen, erfolgt nunmehr eine personenorientierte Sachbearbeitung. Zudem ist sie, solange sie im Haus ist, regelmäßig Gegenstand von Fallkonferenzen. Erst wenn sie innerhalb von 12 Monaten

Konzentration auf Intensiv- und Mehrfachtäter:innen

Ablauf zur Übernahme in die personenorientierte Sachbearbeitung

34 Daneben können noch weitere Institutionen und Vereine oder Träger untergebracht sein.
35 Hohn 2019, S. 34.
36 Vertiefend Lohrmann 2026, S. 104 f.

nicht mehr polizeilich registriert wurde, ihren Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs verlegt oder das 21. Lebensjahr erreicht hat, endet die besondere Bearbeitung.[37]

Unterschied zum Stuttgarter Modell

Der maßgebliche Unterschied zum Stuttgarter Modell ist damit die ausschließliche Bearbeitung von Mehrfach- und Intensivtäter:innenfällen, wodurch Verfahren, die im Rahmen der Diversion erledigt werden können, im Regelfall nicht Gegenstand der gemeinsamen Zusammenarbeit im Kölner Modell sind. Daneben zeichnet sich die Besprechungsarchitektur durch eine erhöhte Anzahl an einzelfallbezogenen Konferenzen aus.

4.3 Virtuelles Modell

Verzicht auf gemeinsame Unterbringung

Während die beiden vorgestellten Modelle im Kern auf der gemeinsamen räumlichen Unterbringung der beteiligten Institutionen basieren, verzichtet die virtuelle Variante auf die räumliche Konzentration der drei Akteure. Beim *virtuellen Haus des Jugendrechts* verbleibt jede Institution in ihrem Dienstgebäude. Hier steht der personenunabhängige und institutionalisierte Aufbau einer digitalen Kommunikationsstruktur im Vordergrund.[38] Dies darf allerdings nicht so verstanden werden, als würden die Mitarbeitenden der Kooperationspartner ausschließlich auf digitalem Wege kommunizieren. Neben E-Mail, Telefon und Videokonferenzen finden auch bei diesem Konzept regelmäßige persönliche fallübergreifende und einzelfallbezogene Konferenzen statt, die abwechselnd am Dienstsitz der jeweiligen Kooperationspartner durchgeführt werden. Die alltägliche Arbeit wird jedoch in den Räumlichkeiten der jeweiligen Behörde erledigt. Die personenorientierte Sachbearbeitung wird auch in diesem Konzept umgesetzt. Die virtuellen Einrichtungen können dabei in der Kooperationsvereinbarung sowohl das gemeinsame Wohnortprinzip festlegen und damit dem *Stuttgarter Modell* folgen als auch eine Konzentration nur für Mehrfach- und Intensivtäter:innen vereinbaren und somit das *Kölner Modell* umsetzen. Der entscheidende Unterschied zu diesen besteht erkennbar in dem Verzicht der gemeinsamen Unterbringung.

Virtueller Raum der Zusammenarbeit: digitale Kommunikationsstruktur

Regelmäßige und anlassbezogene persönliche Zusammentreffen und Konferenzen

Varianten aus Stuttgarter und Kölner Modell

Daneben benennen *Schmoll* und *Trenczek* noch ein weiteres *Hybrid*-Modell, bei dem die Fachkräfte der JuhiS nur anlassbezogen in den *Häusern des Jugendrechts* anwesend sind.[39] Dabei stellt sich aller-

37 Hohn 2019, S. 33.
38 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 128.
39 Schmoll & Trenczek 2026, S. 31.

Hybrid-Modell: Jugendhilfe nur anlassbezogen im HdJR vor Ort

dings die Frage, ob diese Form den *Häusern des Jugendrechts* überhaupt noch zuzuordnen ist. Im Jugendgerichtshilfebarometer 2022 – einer bundesweit durchgeführten Befragung aller Jugendhilfen im Strafverfahren – gaben lediglich 1,6 % der Befragten an, in diesem Modell tätig zu sein,[40] weshalb es an dieser Stelle nicht vertieft behandelt wird.

40 Schmoll et al. 2024, S. 164.

5. Forschungslage

Die Forschungslage zu den *Häusern des Jugendrechts* in Deutschland ist dünn. Bislang existieren nur fünf wissenschaftliche Studien, die diese an verschiedenen Standorten untersucht haben.[41]

Nr.	Studie	Haus des Jugendtechts
1	Feuerhelm & Kügler 2003	Stuttgart Bad Cannstatt
2	Müller et al. 2008	Ludwigshafen
3	Linz 2013	Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst
4	Dessecker et al. 2022	Frankfurt am Main-Höchst
5	Bender et al. 2023	Leipzig

Tabelle 2: Übersicht über die Studien zu den Häusern des Jugendrechts
Quelle: Eigene Darstellung

Untersuchungsgegenstände

Ein zentraler Untersuchungsgegenstand der Studien war dabei die Verkürzung der Verfahrensdauer. Daneben wurden die Sanktionspraxis sowie Veränderungen bei der Kooperation untersucht und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden in den Einrichtungen erhoben. An zwei Standorten wurden auch junge Menschen selbst zum *Haus des Jugendrechts* befragt. Lediglich *Dessecker et al.* haben 2022 eine Wirkungsanalyse des Hauses in Frankfurt am Main-Höchst hinsichtlich der Entwicklung der Rückfallraten junger Menschen vorgenommen.

Entwicklung der Rückfallraten junger Menschen

Entwicklung der Rückfallraten: Positive Tendenz zur Reduzierung nicht belastbar

Die Ergebnisse von *Dessecker et al.* (2022) erscheinen auf den ersten Blick erfreulich, blieben doch 70 % der Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Verfahren im *Haus des Jugendrechts* Frankfurt am Main-Höchst bearbeitet wurden, ohne Folgeeintragung, wohingegen dieser Anteil in der Kontrollgruppe nur bei 41 % lag.[42] Methodisch wurde die Legalbewährung anhand von Auskünften aus dem Bundeszentralregister, dem Erziehungsregister und der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) in einem Zeitraum

41 Eine weitere Studie des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., die reale und virtuelle Häuser des Jugendrechts in Niedersachsen im Auftrag des Justizministeriums Niedersachsen untersucht hat, wurde im Herbst 2025 abgeschlossen, ist bislang aber nicht veröffentlicht worden (https://www.iss-ffm.de/themen/alter/projekte-1/haeuser-jugendrecht) (letzter Aufruf am 19. April 2026).
42 Dessecker et al. 2022, S. 80.

von vier Jahren untersucht. Problematisch ist u.a. allerdings die nur eingeschränkte Vergleichbarkeit von Experimental- und Kontrollgruppe. Zum einen waren die Jugendlichen und Heranwachsenden in der Kontrollgruppe deutlich stärker strafrechtlich vorbelastet: weitaus weniger Personen wiesen nur eine Eintragung auf, deutlich mehr Personen hingegen sechs und mehr Straftaten. Zum anderen bestanden auch in der Qualität der Straftaten substantielle Unterschiede: Gewaltdelikte waren in der Experimentalgruppe mit rund 9 % vergleichsweise selten, während sie in der Kontrollgruppe über 25 % machten.[43] Damit beruhen die Ergebnisse auf keiner belastbaren Datenbasis. Die Autor:innen gelangen selbst zu dem Fazit, dass die Gruppen nur eingeschränkt vergleichbar sind.[44]

Weitere Forschung zu Rückfallraten erforderlich

Für dieses zentrale Ziel der *Häuser des Jugendrechts* ist weitere Forschung zwingend erforderlich. Dies gestaltet sich bereits im Ansatz schwierig, da unter den Häusern bislang nicht einmal eine einheitliche Definition für die Erfassung der Fallzahlen besteht, was sich auch im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht gegenüber den Ministerien als problematisch erweist.[45]

Verfahrensbeschleunigung

Verkürzung der Verfahrensdauer: Beachtliche Beschleunigungseffekte bei der polizeilichen Bearbeitung

Hinsichtlich der Verkürzung der Verfahrensdauer zeigen sich insgesamt positive Effekte. So konnten *Feuerhelm & Kügler* (2003) erstmals mittels quantitativer Verlaufsdaten und unter Einbeziehung einer Kontrollgruppe in einem Erhebungszeitraum von vier Jahren beachtliche Beschleunigungseffekte messen. Danach sank die Bearbeitungszeit vom Zeitpunkt des Eingangs bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft im Erhebungszeitraum von 105,1 Tagen auf 51,6 Tage.[46] Auch der Zeitraum bis zur gerichtlichen Erledigung sank von insgesamt 229,9 Tagen auf 105 Tage.[47] Die Verkürzung der Verfahrensdauer ist dabei freilich nicht allein auf die gemeinsame räumliche Unterbringung zurückzuführen, sondern dürfte im Wesentlichen auch mit der Änderung der Erledigungsstruktur bei der Staatsanwaltschaft und dem gestiegenen Anteil der Diversionsentscheidungen zu erklären sein.[48]

Die Befunde konnten in den darauffolgenden Jahren durch *Müller et al.* (2008) repliziert werden, die ebenfalls mittels quantitativer Ver-

43 Dessecker et al. 2022, S. 65.
44 Dessecker et al. 2022, S. 64, 80.
45 Für einen Lösungsvorschlag siehe VII.1.
46 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 106.
47 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 108.
48 Heinz 2019, S. 2095.

laufsdaten und unter Einbeziehung einer Kontrollgruppe auch für Ludwigshafen beachtliche Verfahrensverkürzungen feststellten.[49] Danach sank die Dauer zwischen Eingang eines Falls bei der Polizei bis zur Abschlussverfügung durch die Staatsanwaltschaft von 205 Tagen auf 121 Tage.[50]

Linz (2013) zeigte für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst anhand von MESTA-Daten und gesondert geführten Excel-Tabellen zwar an beiden Standorten erneut Verkürzungen der Bearbeitungszeiten bei der Polizei von einigen Tagen, bei Gericht hingegen verlängerte sich diese deutlich. Bei der Staatsanwaltschaft ergab sich ein uneinheitliches Bild.[51]

Bender et al. (2023) bestätigten, gestützt auf landespolizeiliche Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, diesen Befund. So sank auch in Leipzig die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Polizei im *Haus des Jugendrechts* von 5,57 Monate auf 2,55 Monate, wohingegen sich die Bearbeitungszeiten bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auch hier verlängerten.[52]

Die aktuellen Daten des Jugendgerichtshilfebarometers 2022 zeigen zudem, dass die JuhiS in den Häusern in der Regel etwas häufiger als die JuhiS außerhalb von Häusern durch die Polizei vor der Ladung eines jungen Menschen als Beschuldigten zur ersten Vernehmung informiert wird (49,0% vs. 46,9%).[53] Insgesamt deuten die Befunde damit zumindest auf eine Beschleunigung der polizeilichen Tätigkeit hin.

Sanktionspraxis

Entwicklung der Sanktionspraxis: Heterogenes Bild

Die Entwicklung der Sanktionspraxis zeigt dagegen ein heterogenes Bild. In Stuttgart konnte eine Zunahme der Erledigungen gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG (6,8% auf 8,8% und 5,8% auf 10,6%) festgestellt werden. Gleichzeitig gingen die Anklagen vor dem Jugendrichter zurück (20% auf 11,4%), wobei die Anklagen vor dem Jugendschöffengericht leicht zunahmen (3,8% auf 4,8%).[54] Auch in Ludwigshafen konnte eine steigende Diversionsquote beobachtet werden.[55] Ein Vergleich der Erledigungen des Amtsgerichts Bad Cann-

49 Müller et al. 2008, S. 119.
50 Müller et al. 2008, S. 114.
51 Linz 2013, S. 35, 125-128.
52 Bender et al. 2023, S. 147, 176.
53 Schmoll et al. 2024, S. 168.
54 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 111.
55 Müller et al. 2008, S. 128.

statt vor und während der Projektzeit zeigte zudem eine Veränderung in der Sanktionspraxis. So stieg die gemeinnützige Arbeit als Sanktion stark an, während die Geldzahlungsauflage deutlich zurück ging. Allerdings stieg auch der Anteil der unbedingten Jugendstrafe an.[56]

steigende Diversionsquote und Zunahme der gemeinnützigen Arbeit

Die Befunde von *Linz* (2013) stützen diese Befunde nur teilweise. In Wiesbaden ging der Anteil der Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG im Projektzeitraum von 11,1 % auf 8 % zurück, ebenso initial in Frankfurt am Main-Höchst (10,6 % auf 6,9 %), wo er dann aber im weiteren Verlauf auf 11,3% stieg. Im selben Zeitraum stieg der Anteil der Anklagen vor dem Jugendrichter in Frankfurt von 13,6 % auf 19,8 % und Wiesbaden von 22,2 % auf zwischenzeitlich 26,7 %, sank dann jedoch wieder auf 16,5%. Letzteres beruht jedoch lediglich auf einem Austauschprozess, nahmen doch die Anklagen vor dem Jugendschöffengericht in diesem Zeitraum von 8,4% auf 14,4% gleichlaufend zu.[57]

Kooperation

Hinsichtlich der Verbesserung der Kooperation stellten *Feuerhelm & Kügler* (2003) und *Müller et al.* (2008) fest, dass die Anfangsphase in den Häusern von Berührungsängsten und gegenseitigem Misstrauen zwischen den Mitarbeitenden von Polizei und JuhiS geprägt war.[58] Zum Ende der Projektlaufzeit bestand jedoch an beiden Standorten eine erhöhte Mitarbeitendenzufriedenheit.[59]

Verbesserung der Kooperation: Mitarbeitendenzufriedenheit an Standorten unterschiedlich und zumeist nur auf niedrigem Niveau

Dies konnte durch *Linz* (2013) allerdings nur teilweise bestätigt werden. So bewertete die Polizei die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Amtes für Soziale Arbeit zum Ende der Projektlaufzeit zwar besser – die Einschätzung verbesserte sich von 4,7 auf 4 –, blieb aber auf einem niedrigen Niveau. Umgekehrt verbesserte sich die Bewertung von 2 auf 1,5. Ähnliches zeigte sich bei der Bewertung der Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Mitarbeitenden des Amtes für Soziale Arbeit. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ergab sich ebenfalls nur eine Verbesserung auf niedrigem Niveau von 4,5 auf 4 und aus Sicht des Amtes für Soziale Arbeit von 3,3 auf 3. Polizei und Staatsanwaltschaft dagegen bewerteten ihre Kooperation untereinander durchweg mit sehr gut.[60] Anders hingegen in Frankfurt am Main-Höchst, wo sich die Bewertung der Zusammenarbeit

56 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 111, 113, 114.
57 Linz 2013, XIX, XXIII.
58 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 39; Müller et al. 2008, S. 168 ff.
59 Feuerhelm & Kügler 2003, S. 48; Müller et al. 2008, S. 169.
60 Linz 2013, S. 67.

zum Ende der Projektlaufzeit bei allen Kooperationspartnern erhöhte und zu Noten zwischen 1,0 bis 2,8 führte.[61]

In Leipzig stellten *Bender et al.* (2023) dagegen fest, dass zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der JuhiS keine besonders enge behördenübergreifende Kooperation stattfand. Auch Fallkonferenzen würden nur selten und unregelmäßig und nur bei besonderen Problemfällen stattfinden.[62] Den bestehenden Austausch mit der Polizei bewertete die JuhiS mit der Schulnote 4,2 und mit der Staatsanwaltschaft mit 2,6.[63] Die Polizei bewertet diesen mit 3,5 und die Staatsanwaltschaft mit 2,3. Polizei und Staatsanwaltschaft bewerteten ihre Kooperation untereinander mit sehr gut.[64]

Adressatenperspektive

Perspektive der jungen Menschen: zwischen Skepsis und Akzeptanz

Die Perspektive der jungen Menschen auf die *Häuser des Jugendrechts* haben *Müller et al.* (2008) und *Bender et al.* (2023) untersucht.

Müller et al. (2008) haben in Ludwigshafen insgesamt 101 junge Menschen mittels eines kurzen standardisierten Fragebogens auf schriftlichem Wege befragt. Im Ergebnis gab die überwiegende Mehrheit an, dass sie fair und ernst behandelt wurde und die Reaktionen der Kooperationspartner auf ihre Straftaten als gerecht wahrgenommen haben. Mehr als die Hälfte der Befragten empfand die Reaktion auch als zügig. Hinsichtlich der *Rollenklarheit* zeigte sich bei den jungen Menschen, dass diesen häufig die Aufgabe und Funktion der Staatsanwält:innen nicht hinreichend verständlich war. Funktion von Polizei und JuhiS waren dagegen den meisten geläufig.[65]

Im Gegensatz dazu führten *Bender et al.* (2023) Interviews mit sechs jugendlichen Strafgefangenen, deren Verfahren im Leipziger *Haus des Jugendrechts* bearbeitet worden waren. Etwa die Hälfte der Befragten äußerte sich kritisch zur dortigen gemeinsamen Kooperationsstruktur, insbesondere zur gemeinsamen Nutzung des Eingangsbereichs und zur Videoüberwachung. Ebenso gab die Hälfte der Befragten an, dass sie die anwesenden Personen den einzelnen Institutionen nicht eindeutig zuordnen konnten.[66]

61 Linz 2013, S. 160 ff.
62 Bender et al. 2023, S. 76.
63 Bender et al. 2023, S. 87, 164.
64 Bender et al. 2023, S. 87.
65 Müller et al. 2008, S. 221, 222; siehe dazu auch Khostevan 2008, S. 100.
66 Bender et al. 2023, S. 115, 116.

Ein vergleichbares Bild zeigt auch die von *Dessecker et al.* (2022) in Frankfurt durchgeführte Befragung von Mitarbeitenden.[67] Nach deren Einschätzung kam es vereinzelt vor, dass Jugendliche Beschäftigte der TOA-Stelle mit Polizeibeamt:innen verwechselten.[68]

Freilich ist hier mehr Forschung erforderlich, um ein umfangreicheres und differenzierteres Bild der Wahrnehmung der *Häuser des Jugendrechts* durch die jungen Menschen zu bekommen.

67 Dessecker et al. 2022, S. 81.
68 Dessecker et al. 2022, S. 79.

6. Vor- und Nachteile der gemeinsamen räumlichen Unterbringung

Aspekte zur Diskussion der Vor- und Nachteile der gemeinsamen Unterbringung unter einem Dach

Im Folgenden wird die gemeinsame Unterbringung von Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei und JuhiS „unter einem Dach" auf ihre möglichen Vorteile und Probleme untersucht. Dabei werden nach einem *Fallbeispiel* aus der Praxis insbesondere fünf Aspekte in den Blick genommen: die *Ausweitung der Informationsweitergabe,* die *Fallkonferenzen*, die *Wahrnehmung der gemeinsamen Unterbringung durch die jungen Menschen, intrabehördliche Spannungsfelder* sowie *konzeptionelle Schwierigkeiten.*

6.1 Fallbeispiel

Nachfolgend wird ein Beispiel aus der teilnehmenden Beobachtung der Autoren dargestellt.

Beispiel einer Fallkonferenz

Die 17-jährige Anna und ihr Vater nehmen im *Haus des Jugendrechts* an einer Fallkonferenz teil. Anwesend ist der Koordinator des Hauses Herr Staatsanwalt Meier, der die Konferenz leitet. Außerdem nehmen Frau Müller, zuständige Staatsanwältin für allgemeine Verfahren, und Frau Streng aus dem Dezernat für BtM-Sachen teil, da auch dort ein Ermittlungsverfahren gegen Anna geführt wird. Ebenfalls anwesend sind Herr Stark von der Polizei sowie Frau Weiß von der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Zu Beginn stellt Herr Stark die derzeit laufenden Ermittlungsverfahren bei der Polizei vor. Danach erläutert Frau Müller die Verfahren, die aktuell beim Jugendrichter anhängig sind. Abschließend berichtet Frau Streng über das Verfahren ihres Dezernats, das gegen Anna und ihren Freund geführt wird.

Während der Konferenz wird deutlich, dass Annas Vater von einigen dieser Verfahren bislang nichts wusste. Anna selbst bleibt still und wirkt von den vier Vertreter:innen der Strafverfolgungsbehörden, die ihr gegenübersitzen, eingeschüchtert. Frau Weiß berichtet anschließend über Annas Fortschritte in den letzten Monaten und die Termine, die sie gemeinsam wahrgenommen haben. Sie fragt Anna, ob diese bereits entschieden habe, ob sie im neuen Verfahren eine Aussage machen möchte. Dies könne sich günstig für sie auswirken und dann hätte sie es auch hinter sich.[69] Anna ist sichtlich verunsichert und weiß nicht, was sie sagen soll. Ihr Vater scheint überfordert und kann Anna in dieser Situation kaum unterstützen.

6.2 Ausweitung der Informationsweitergabe

„Also, wenn ein Jugendlicher mir etwas anvertraut, dann muss ich das nicht unbedingt der Polizei mitteilen. Die das aber vielleicht gerade gut für ihre Ermittlungen gebrauchen könnte. Und das ist mein Problem. Also wenn ich genau weiß, ich treffe mich mit dem, dann werde ich genau das erzählen, was wichtig ist und was nicht, das würde ich dann vielleicht nicht unbedingt erzählen. Aber das meinte ich vorhin wirklich ganz ernsthaft. Wenn Sie in einem Haus dauernd miteinander zu tun haben, dann flutscht Ihnen sowas raus. Dann hat die Mutter gerade angerufen und dann sagt er ‚hast du schon mal was von dem wieder gehört?'. ‚Ach du die Mutter hat gerade wieder angerufen …'Ach Gott scheiße, warum habe ich das jetzt gesagt?"[70]

Risiko einer unbedachten Info-Weitergabe von JuhiS an Polizei

Dieses einleitende Zitat zeigt bereits plastisch zwei der problematischsten Aspekte der gemeinsamen Unterbringung der drei Behörden: die deutliche Ausweitung der unter diesen Behörden über einen konkreten jungen Menschen geteilten Informationen, vor allem aber das Risiko, dass auch geschützte Informationen (ungewollt) weitergegeben werden. Dieses Risiko betrifft vor allem die Informationsweitergabe von der JuhiS an die Polizei.

Aufgaben der JuhiS

Deren zentrale Aufgabe ist auch im *Haus des Jugendrechts* die Strafverfolgung. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung können daher gerade die Mitarbeitenden der JuhiS zu möglichen Informationsquellen werden. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags stehen sie in engem persönlichem Kontakt zu den jungen Beschuldigten und deren sozialem Umfeld und erhalten im Rahmen von Gesprächen nicht selten vertiefte Einblicke in die Lebenslagen der Jugendlichen. Hierbei können auch Informationen zum Anlassdelikt oder zu weiteren, bislang unbekannten Straftaten ebenso bekannt werden, wie zu Drogenkonsum und anderen kriminalitätsrelevanten Eigenschaften – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden können diese von erheblichem Interesse sein.

6.2.1 Sozialdatenschutz

Sozialrechtlicher Datenschutz gilt ohne Einschränkung im HdJR-Konzept

Der Weitergabe solcher Informationen sind durch den sozialrechtlichen Datenschutz allerdings enge Grenzen gesetzt. Dieser findet trotz der im Konzept der *Häuser des Jugendrechts* angelegten und

69 Ob es sich hierbei um einen Einzelfall handelt oder ob für die jungen Menschen in dieser Hinsicht tatsächlich ein erhöhtes Risiko besteht, lässt sich mangels ausreichender Daten nicht abschließend beurteilen.
70 Lohrmann 2026, S. 199.

politisch ausdrücklich intendierten engen Kooperation zwischen der JuhiS und den Strafverfolgungsbehörden uneingeschränkte Anwendung, hat der Gesetzgeber diesen doch bewusst unverändert gelassen. Damit trägt er dem Umstand Rechnung, dass die Arbeit der JuhiS strukturell und funktional wesentlich auf einer tragfähigen Vertrauensbeziehung zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften und den jungen Beschuldigten beruht. Der Sozialdatenschutz dient in diesem Zusammenhang nicht lediglich dem formalen Schutz personenbezogener Daten, sondern fungiert als zentrales Instrument zur Sicherung dieser Vertrauensbeziehung, indem er (unbeabsichtigte) Indiskretionen möglichst unterbindet und den jungen Menschen die notwendige Sicherheit vermittelt, dass sensible Informationen nicht unkontrolliert an strafverfolgende Stellen weitergegeben werden.

Sozialdatenschutz zentrales Instrument zur Sicherung der Vertrauensbeziehung zwischen JuhiS und jungen Beschuldigten

Sozialdaten

Definition gemäß Art.4 Nr.1 DSGVO

Sozialdaten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sämtliche personenbezogenen Informationen, anhand derer eine Person identifiziert oder zumindest näher beschrieben werden kann. Der Begriff ist bewusst weit gefasst und umfasst nicht nur grundlegende Identifikationsmerkmale wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand oder Staatsangehörigkeit, sondern insbesondere auch Angaben zu schulischen, beruflichen, wirtschaftlichen, familiären und gesundheitlichen Verhältnissen sowie Informationen über strafrechtlich relevante Sachverhalte, Delinquenzverläufe, Problemlagen oder Kontakte zu Sozialleistungsträgern. Gerade diese inhaltliche Breite und hohe Sensibilität der Daten rechtfertigen den besonderen Schutz durch das in § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I normierte Sozialgeheimnis, das den Betroffenen einen subjektiven Anspruch darauf verleiht, dass ihre Sozialdaten nicht unbefugt an andere Behörden oder Dritte weitergegeben werden.

Sozialgeheimnis gemäß §35 Abs.1 Nr.1 SGB I

Übermittlungsbefugnisse

Datenweitergabe nur wenn:

- *Gesetzliche Befugnis zur Übermittlung*

 oder

- *Einwilligung des Betroffenen*

Für die JuhiS folgt daraus zwingend, dass eine Übermittlung solcher Daten nur dann zulässig ist, wenn hierfür eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht oder eine wirksame Einwilligung des betroffenen jungen Menschen vorliegt. Fehlt es hieran, untersagt § 35 Abs. 3 SGB I nicht nur die Weitergabe der Daten, sondern begründet zugleich auch das Recht, entsprechende Auskunftsersuchen zurückzuweisen. Eine Übermittlungsbefugnis kann sich dabei sowohl aus spezialgesetzlichen Regelungen des SGB VIII oder des SGB X als auch aus einer Einwilligung ergeben. Entgegen der wohl üblichen Praxis[71] sind hier jedoch zunächst die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse

zu prüfen.[72] Denn deren Voraussetzungen sind nicht nur eindeutig normiert, sondern machen auch bei deren Vorliegen die Einholung einer Einwilligung,[73] die das das ohnehin fragile Vertrauensverhältnis zwischen JuhiS und jungem Menschen zusätzlich belasten kann, entbehrlich.

Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X)

Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung sozialer Aufgaben

Zentrale Übermittlungsnorm ist § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X, der eine Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung sozialer Aufgaben zulässt, sofern diese zur Erreichung der Zwecke erforderlich ist, für die die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Maßgeblich ist mithin das Prinzip der Zweckidentität: Nur wenn Erhebungs- und Übermittlungszweck deckungsgleich sind, ist eine Datenweitergabe zulässig.

Identität zwischen Erhebungs- und Übermittlungszweck

Die JuhiS erhebt Sozialdaten zur Erfüllung ihrer gesetzlich normierten Mitwirkungsaufgabe im Jugendstrafverfahren gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 und 3 JGG, wobei der Schwerpunkt auf der Ermittlung der Persönlichkeit, der Entwicklung sowie des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des jungen Menschen liegt. Diese Informationen dienen primär dazu, dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft im jeweiligen Verfahrensstadium – auch im Interesse des jungen Beschuldigten – eine fundierte und am Erziehungsgedanken orientierte Entscheidung zu ermöglichen.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Übermittlung ist allerdings strikt zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei zu differenzieren, da beide im Jugendstrafverfahren unterschiedliche Funktionen wahrnehmen:

Zweckgerichtete Sozialdatenübermittlung an Jugendstaatsanwaltschaft zulässig

Die *Jugendstaatsanwaltschaft* entscheidet insbesondere über eine Verfahrenseinstellung im Wege der Diversion, über die Erhebung der Anklage sowie über den Sanktionsantrag in der Hauptverhandlung. In diesem Aufgabenbereich ist eine Übermittlung der durch die JuhiS erhobenen Sozialdaten regelmäßig zulässig, da sie exakt dem Zweck entspricht, zu dem diese Daten erhoben wurden: der Unterstützung

71 Siehe nur Riekenbrauk 2019, S. 200; 2011, S. 77; siehe auch Cornel & Trenczek 2019, Rn. 451; Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2021, S. 38; ähnlich Schatz in Diemer, Schatz & Sonnen 2020, § 70 Rn. 19, 21; Trenczek & Goldberg 2016, S. 187.

72 So auch Hase in Borchert, Hase & Walz 1989, § 67 Rn. 17 ff.; Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 61 Rn. 68; Bieresborn in Schütze 2020, § 67b Rn. 34; ähnlich Rombach in Hauck & Noftz 2022, § 67b Rn. 27; Scholz in Gola & Heckmann 2022, Art. 6 Rn. 10.

73 Siehe nur Goldberg in Wabnitz, Fieseler & Schleicher 2021, § 52 Rn. 61a; Schatz in Diemer, Schatz & Sonnen 2020, § 70 Rn. 20 f.; Riekenbrauk 2019, S. 200 ff.

jugendstrafrechtlicher Entscheidungsprozesse im Sinne des § 38 Abs. 2, 3 und 7 JGG.

Übermittlung von Sozialdaten an die Polizei grundsätzlich unzulässig

Demgegenüber liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Polizei auf der Sachverhalts- und Täterermittlung. Für diese Zwecke wurden die Sozialdaten der JuhiS jedoch gerade nicht erhoben. Eine Übermittlung an die Polizei ist daher mangels Zweckidentität grundsätzlich unzulässig. Diese Bewertung wird durch die klare Rollenverteilung im Jugendstrafverfahren bestätigt: Während JuhiS und Jugendstaatsanwaltschaft eigenständige Verfahrensbeteiligte mit gesetzlich definierten Aufgaben sind, nimmt die Polizei im Jugendstrafverfahren keine vergleichbare Beteiligtenstellung ein, sondern fungiert im Kern als Ermittlungsorgan im Vorfeld staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen.

Polizei hat keine Beteiligtenstellung im Strafverfahren

Diese strikte Differenzierung nach Empfängern ist auch nicht als bloßer Formalismus zu qualifizieren, der durch die Weitergabe der Sozialdaten von der Jugendstaatsanwaltschaft an die Polizei außerhalb des Kontextes eines Hauses des Jugendrechts umgangen werden könnte. Einer solchen Umgehung des Datenschutzes hat der Gesetzgeber mit § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB X bewusst vorgebeugt, indem er die Zweckbindung und die Verpflichtung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses ausdrücklich auch auf die Empfänger:in der Daten erstreckt hat. Auch die Jugendstaatsanwaltschaft darf die erhaltenen Sozialdaten daher nur zu denjenigen Zwecken weitergeben, für die sie erhoben wurden – polizeiliche Ermittlungsarbeit ist hiervon nicht umfasst.

Sozialgeheimnis erstreckt sich auch auf Empfänger:in der Daten

Ausschluss weiterer Übermittlungsbefugnisse

Keine weiteren Übermittlungsbefugnisse

Weitere Übermittlungsbefugnisse greifen im Kontext der *Häuser des Jugendrechts* regelmäßig ebenfalls nicht ein. Zwar erlaubt § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X die Übermittlung bestimmter Grunddaten an Polizei und Staatsanwaltschaft, doch ist dies auf reine Identifikationsdaten beschränkt, die der Polizei in der Regel ohnehin bereits bekannt sind.

Die Übermittlungsbefugnis zur Durchführung eines Strafverfahrens setzt nach § 69 Abs. 3 SGB X eine richterliche Anordnung voraus und scheidet damit als Grundlage für einen routinemäßigen Informationsaustausch in den *Häusern des Jugendrechts* aus. Auch strafprozessuale Regelungen, wie z.B. §§ 477, 481 StPO, vermögen den sozialrechtlichen Datenschutz nicht zu durchbrechen.[74]

74 Gieg in KK-StPO 2019, § 479 Rn. 2; Hilger in Löwe-Rosenberg 2010, § 477 Rn. 11, § 479 Rn. 2; Ellbogen in MüKo-StPO 2018, EGGVG § 12 Rn. 14, 20.

Einwilligung des jungen Menschen als ultima ratio

Einwilligung des jungen Beschuldigten nur für den konkreten Einzelfall

Mangels gesetzlicher Übermittlungsbefugnis für die Weitergabe dieser Sozialdaten in einem *Haus des Jugendrechts* an die Polizei, kommt hierfür allein eine Einwilligung des jungen Menschen in Betracht. Diese muss den Anforderungen der Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO genügen, also freiwillig, informiert, unmissverständlich und für den konkreten Einzelfall erteilt werden. Gerade bei jungen Menschen ist die Erfüllung dieser Anforderungen jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Anforderungen

Einwilligungsfähigkeit?

Einwilligungsfähigkeit: Bereits die Frage der *Einwilligungsfähigkeit* stellt die JuhiS vor schwierige Einschätzungen, da diese zwar regelmäßig ab dem 15. Lebensjahr angenommen wird, tatsächlich jedoch stark vom individuellen Reifegrad abhängt und früh im Verfahren auf oftmals schmaler Tatsachengrundlage beurteilt werden muss. Ob ein junger Mensch tatsächlich zutreffend einschätzen kann, welche weitreichenden Folgen eine Weitergabe sensibler Informationen an die Polizei, z.B. zu bislang nicht bekannten Straftaten oder weiteren Auffälligkeiten, haben kann, erscheint zudem zweifelhaft.[75]

Informiertheit des jungen Menschen?

Informiertheit: Zudem muss die Einwilligung *informiert* erfolgen, d.h. die JuhiS muss den jungen Menschen in verständlicher Weise darüber aufklären, welche konkreten Daten an welche Stelle zu welchen Zwecken weitergegeben werden und welche Folgen eine Verweigerung der Einwilligung hat. In diesem Kontext muss sie daher offenlegen, dass die Daten an die Polizei weitergegeben werden sollen, um deren Ermittlungen gegen den jungen Menschen zu unterstützen, und dass eine Verweigerung keine Nachteile nach sich zieht.[76] Gerade an diesem Punkt treten jedoch erhebliche praktische Spannungen auf. Denn auf der einen Seite besteht hierdurch für die JuhiS regelmäßig ein faktischer Druck, eine Einwilligung zu erlangen, um eine effektive interinstitutionelle Zusammenarbeit zu ermöglichen, während auf der anderen Seite eine umfassende und transparente Aufklärung die Bereitschaft hierzu jedoch deutlich reduzieren kann.[77] Warum sollte ein vollumfänglich aufgeklärter junger Mensch seine Einwilligung zur Weitergabe vertraulicher Informationen an die Polizei erteilen, deren primäre Aufgabe der Nachweis der Begehung dieser oder wei-

JuhiS im Zwiespalt der Interessen von Polizei und jungen Beschuldigten: Vorrang des Vertrauensschutzes

75 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 201; so auch Eisenberg & Kölbel 2026, § 37a Rn. 18; Schatz in Diemer, Schatz & Sonnen 2020, § 70 Rn. 21.
76 § 67b Abs. 2 S. 3 SGB X; Kunkel in Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 61 Rn. 73.
77 So z. B. § 13 Ziff. 1 Geschäftsordnung der Kölner Fallkonferenzen Intensivtäter: „um die Einwilligung ‚bemühen'", zitiert nach und weitergehend Riekenbrauk 2011, S. 78.

terer (gegenwärtiger oder zukünftiger) Taten ist, wozu sie möglichst umfassende Informationen über ihn haben möchte?[78]

Problematisch ist zudem der Zeitpunkt der Einholung der Einwilligung, da diese häufig erst am Ende des ersten intensiven Gesprächs erfolgt. Bereits offenbarte sensible persönliche Informationen können dann nicht mehr zurückgenommen werden.

Freiwilligkeit?

Freiwilligkeit: Besonders kritisch ist schließlich das Erfordernis der *Freiwilligkeit.* In der Einwilligungssituation nach einem ersten Gespräch im *Haus des Jugendrechts* besteht aufgrund des institutionellen Settings, der prägenden Rolle der Strafverfolgungsbehörden sowie eines nicht selten bestehenden intellektuellen und strukturellen Machtgefälles ein erhebliches Risiko subtiler Einflussnahme. Je nach Gesprächsführung kann leicht der Eindruck entstehen, dass eine Zustimmung erwartet oder für eine positive Verfahrensgestaltung förderlich sei. Unter diesen Bedingungen erscheint zweifelhaft, ob die Einwilligung tatsächlich auf einer freien und unbeeinflussten Entscheidung beruht.

Risko subtiler Einflussnahme der JuhiS auf junge Beschuldigte im Interesse der Polizei

Zudem kann zugleich der Eindruck entstehen, dass der JuhiS durch die Einholung der Einwilligung faktisch Ermittlungsaufgaben der Polizei übertragen werden und damit die klare Rollenverteilung zwischen Hilfe und Strafverfolgung verwischt wird.

Ergebnis und Konsequenzen für die Praxis der JuhiS

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Übermittlung von Sozialdaten durch die JuhiS an die Jugendstaatsanwaltschaft im *Haus des Jugendrechts* grundsätzlich zulässig ist, wenn auch begrenzt durch jugendhilfespezifische Schutzvorschriften, während eine Weitergabe an die Polizei ausschließlich auf der Grundlage einer wirksamen, in der Praxis jedoch häufig zweifelhaften Einwilligung erfolgen kann. Für die JuhiS folgt daraus die Notwendigkeit, ihre Rolle konsequent zu wahren und die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben auch in einem kooperations-geprägten Setting strikt zu wahren.

6.2.2 Datenübermittlung in der Praxis

Sozialrechtliches Schweigerecht/ -pflicht der JuhiS

Bei den im Rahmen der Tätigkeit der JuhiS erlangten Erkenntnissen handelt es sich danach um Sozialdaten, sodass für die Mitarbeitenden der JuhiS gegenüber Polizeibeamt:innen ein umfassendes sozial-

78 In einem Haus des Jugendrechts lag die Verweigerungsquote bei rund 50 %, persönliche Mitteilung an die Autoren.

rechtliches Schweigerecht sowie eine entsprechende Schweigepflicht besteht. Vor diesem Hintergrund erscheinen die im *Haus des Jugendrechts* vorgesehenen intensiven Formen der Zusammenarbeit, etwa in Gestalt regelmäßiger Fallkonferenzen, Frühbesprechungen oder informeller Tür-zu-Tür-Gespräche zwischen den Professionen, aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive besonders herausfordernd. Die Mitarbeitenden der JuhiS müssen in solchen Settings kontinuierlich darauf achten, keine schutzwürdigen Informationen preiszugeben.

Abgrenzung in der Praxis: problematische „Türgespräche"

Wie schwierig diese Abgrenzung in der Praxis ist, verdeutlicht unter anderem der Jahresbericht des *Hauses des Jugendrechts* Paderborn: *„Neben den geplanten Fallkonferenzen erfolgten auch diverse spontane und anlassunabhängige Fallbesprechungen zwischen den Kooperationspartnern im „Türgespräch", wie es unter Nutzung der räumlichen Nähe der ursprüngliche Gedanke im ‚Haus des Jugendrechts Paderborn ist."*[79] Denn diese informellen Kommunikationsformen erhöhen das Risiko, dass sensible Informationen – auch unbeabsichtigt – weitergegeben werden.

Gefahr von Grenzverletzungen

Empirische Befunde stützen diese Einschätzung. Mitarbeitende der JuhiS berichten in Befragungen von der Gefahr, im Alltag des Hauses datenschutzrechtliche Grenzen ungewollt zu überschreiten. So schildert eine befragte Person, dass vertrauliche Informationen, die Jugendliche ihr anvertraut hätten, im engen kollegialen Austausch mit der Polizei „herausrutschen" könnten, etwa in beiläufigen Gesprächen über aktuelle Entwicklungen. Auch *Mempel* (2023) kommt in ihrer Untersuchung zu ähnlichen Ergebnissen. Eine Mitarbeiterin der JuhiS berichtet, im Nachhinein festgestellt zu haben, dass einzelne Äußerungen datenschutzrechtlich problematisch gewesen seien, und hebt hervor, dass die Gefahr solcher Grenzverletzungen im *Haus des Jugendrechts* insgesamt höher sei.[80]

strukturelle Spannungen zwischen den Kooperationspartner:innen

Vor dem Hintergrund der klaren sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben sind die Mitarbeitenden der JuhiS daher verpflichtet, Informationsanfragen seitens der Polizei konsequent zurückzuweisen, sofern keine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Dass dies die Arbeitsatmosphäre innerhalb des Hauses belasten und zu Spannungen zwischen den Kooperationspartnern führen kann,[81] ist nachvollziehbar, zur Wahrung der Rechte der jungen Menschen jedoch unabdingbar.

79 Zangari 2021, S. 8.
80 Mempel 2023, S. 46.
81 Schaerff & Lohrmann 2026, S. 91 f.

6.2.3 Zusammenfassung

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeitenden der JuhiS umfassend im Sozialdatenschutzrecht geschult sind und befähigt werden, sowohl formellen Anfragen als auch subtilen Erwartungshaltungen oder Drucksituationen aus dem Ermittlungsbereich selbstbewusst zu begegnen.

Lösungsansatz: Virtuelles HdJR

Als möglicher Ansatz zur Reduzierung dieser Problematik könnte das Konzept eines virtuellen Hauses des Jugendrechts dienen. Zwar käme es auch in einem solchen Modell weiterhin zu regelmäßigen realen Zusammenzutreffen sowie persönlichem Austausch über digitale Kommunikationswege. Die räumliche Trennung der Kooperationspartner und der Verzicht auf gemeinsam genutzte Aufenthalts- und Besprechungsräume könnten jedoch dazu beitragen, das Risiko unbeabsichtigter Informationsweitergaben deutlich zu verringern. Damit ließe sich ein Teil der strukturellen Spannungen zwischen kooperativer Zusammenarbeit und konsequentem Sozialdatenschutz zumindest abmildern.

6.3 Fallkonferenzen

Ziel der einzelfallbezogenen Fallkonferenzen: abgestimmtes Handlungskonzept

Einzelfallbezogene Fallkonferenzen sind in vielen *Häusern des Jugendrechts* eines der zentralen Handlungsinstrumente, um die ihm gesteckten Ziele zu erreichen. Ein Kernelement einer solchen Konferenz ist der intensive Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behördenvertretern, um zu einem gemeinsam abgestimmten Handlungskonzept für einen konkreten jungen Menschen zu gelangen. Dieses Vorgehen birgt aber nicht nur Vorteile, sondern vor allem auch erhebliche Gefahren und (bislang ungelöste) Probleme.

6.3.1 Grundlagen

Beteiligte einer interdisziplinären Fallkonferenz:

Ungeachtet unterschiedlicher konzeptioneller Ausgestaltungen kommen in einer Fallkonferenz Vertreter:innen der Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei und JuhiS zusammen, um gemeinsam das weitere Vorgehen im Hinblick auf einen konkreten jungen Beschuldigten – in aller Regel Mehrfach- oder Intensivtäter:innen, die häufig multikomplexe Problemlagen im familiären, sozialen, psychischen aber auch im schulischen oder beruflichen Bereich aufweisen – zu erörtern. Die interdisziplinäre Konferenz soll durch die Einbeziehung unterschiedlicher fachliche Perspektiven die Entwicklung eines aufeinander abgestimmten kohärenten – wenngleich rechtlich unverbindlichen – Handlungskonzepts ermöglichen, um so das Verhalten des jungen

Ziel: Vorschlag eines kohärenten Handlungskonzeptes

Beschuldigten nachhaltig zu beeinflussen und erneuten Straftaten entgegenzuwirken. Hierzu werden personenbezogene und verfahrensbezogene Informationen aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln zusammengetragen und diskutiert.

mögliche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden und Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren

Auf dieser Grundlage werden mögliche Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, wie eine Gefährderansprache, zusätzliche Ermittlungen oder gegebenenfalls einen Haftbefehlsantrag, Maßnahmen und Leistungen der Jugendhilfe sowie weiterer beteiligter Stellen erörtert. Der Fokus liegt dabei regelmäßig auf strafrechtlich relevanten Aspekten, während unterstützende und helfende Elemente der Jugendhilfe häufig in den Hintergrund treten, was die Gefahr einer strafrechtlichen Dominanz birgt. Darüber hinaus wird oftmals ein gemeinsamer Sanktionsvorschlag für das Jugendgericht entwickelt.[82]

Einberufung und Ablauf einer Fallkonferenz

Die Einberufung einer solchen Fallkonferenz kann grundsätzlich von jedem Kooperationspartner initiiert werden. Der Initiator bestimmt regelmäßig auch den Teilnehmerkreis und informiert die übrigen Beteiligten mit zeitlichem Vorlauf. Die Moderation erfolgt meist durch die Koordination des Hauses des Jugendrechts. Der Ablauf folgt einem strukturierten Muster, beginnend mit der Fallvorstellung und der Darstellung der relevanten Problemlagen einschließlich ggf. anhängiger weiterer Ermittlungs- und Gerichtsverfahren von Seiten der Strafverfolgungsbehörden, gefolgt von Sachstandsberichten der einzelnen Akteure und einer abschließenden Diskussion möglicher Handlungsschritte. Die Ergebnisse werden in der Regel zusammengefasst und protokolliert, wobei Umfang, Verbindlichkeit und Aktenrelevanz der Dokumentation in der Praxis uneinheitlich gehandhabt werden.[83]

6.3.2 Normative Basis

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für diese intensive Form einzelfallbezogener Kooperation wurde allerdings erst im Jahr 2021 geschaffen.[84]

Ausdrückliche Rechtsgrundlagen für Fallkonerenzen im JGG und SGB VIII

Hierzu normierte der Gesetzgeber – allerdings ohne nähere inhaltliche Vorgaben zu Ziel, Gegenstand und Ablauf – in § 37a Abs. 2 JGG für die Jugendstaatsanwaltschaft und in § 52 Abs. 1 Sätze 2, 3 SGB VIII für die Jugendhilfe die Befugnis und im Regelfall die Verpflichtung

82 Grundlegend zu Fallkonferenzen in Häusern des Jugendrechts, Schaerff & Lohrmann 2023, S. 196 ff.; Schaerff & Lohrmann 2024, S. 43, 46.
83 Beispielhaft HdJR Ulm 2019, S. 1 ff., HdJR Heilbronn 2017, S. 1 ff.
84 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 03.06.2021 (BGBl. I 1444).

zur Teilnahme an einzelfallbezogenen Fallkonferenzen.[85] Während die Teilnahme der Jugendstaatsanwaltschaft dabei nur unter dem Vorbehalt steht, dass sie der Legalbewährung dient, ist die Mitwirkung der JuhiS hingegen daran geknüpft, dass sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. Trotz dieser einschränkenden Formulierungen entsteht in der Praxis vielfach der Eindruck einer faktischen Mitwirkungsverpflichtung. Dies kann zu einer normativen Verschiebung führen, bei der die freiwillige, einzelfallbezogene Kooperation in eine institutionell erwartete Teilnahme umschlägt, ohne dass die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten hinreichend reflektiert werden.[86]

Risiko normativer Verschiebungen hin zu institutionell erwarteter Teilnahme

Für die Polizei hingegen fehlt eine gesetzliche Grundlage, ihre rudimentäre Beteiligungsmöglichkeit ergibt sich lediglich mittelbar über § 81 Nr. 10 SGB VIII.[87]

6.3.3 Rechtliche Bedenken

In einer Fallkonferenz werden regelmäßig detaillierte Erkenntnisse über den jungen Beschuldigten erörtert, die die beteiligten Institutionen zu seiner persönlichen Entwicklung, seinen familiären Verhältnissen, schulischen oder beruflichen Problemen sowie seinen strafrechtlichen Auffälligkeiten gesammelt haben, um ein einheitliches Handlungskonzept und einen gemeinsamen Vorschlag für das weitere Vorgehen zu entwickeln. Diese weitgehende inhaltliche Vorabstimmung zentraler jugendstrafrechtlicher Fragen wirft allerdings hinsichtlich des Teilnehmerkreises, einer möglichen Vorwegnahme der Hauptverhandlung, fehlender Transparenz sowie der Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren erhebliche rechtliche Bedenken auf.

Erhebliche rechtliche Bedenken im Hinblick auf ein faires Verfahren

Teilnehmendenkreis

Auch mangels inhaltlicher Konturierung des Verfahrens bleibt normativ unklar, wer an einer Fallkonferenz teilnehmen darf mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Wahrung der Interessen des betroffenen jungen Menschen

Teilnehmendenkreis normativ unklar

85 Siehe Trenczek in Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 52 Rn. 80; Riekenbrauk in Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 52 Rn. 61; Goldberg in Wabnitz, Fieseler & Schleicher 2021, § 52 Rn. 61a.

86 Goldberg in Wabnitz, Fieseler & Schleicher 2021, § 52 Rn. 95e, 61a; Goldberg 2023, S. 102 f.; DVJJ 2020, S. 411.

87 Näher Schaerff & Lohrmann 2023, S. 198, 203 f.

Jugendstaatsanwaltschaft und JuhiS

Normativ ausdrücklich in JGG / SGB VIII genannt: JStA und JuhiS

Normativ ausdrücklich genannt sind in § 37a JGG und § 52 Abs. 1 SGB VIII – die dies für ihren Sachbereich abschließend regeln – lediglich die Jugendstaatsanwaltschaft und die JuhiS. Dies entspricht den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen zum Austausch von Sozialdaten. Die Teilnahme der Jugendstaatsanwaltschaft dürfte jedoch – was bislang kaum diskutiert wurde[88] – angesichts der Festlegung in einem sehr frühen Verfahrensstadium mit Blick auf ihre Objektivitätspflicht während des gesamten Verfahrens, wozu z. B. auch die sorgfältige und unvoreingenommene Ermittlung entlastender Umstände zählt,[89] nicht unproblematisch sein, können doch so frühzeitige Festlegungen die spätere Neutralität beeinträchtigen.

Neutralitätspflicht der JStA

Teilnahme der Polizei

Die Teilnahme der Polizei – einer der drei zentralen Akteure in einer Fallkonferenz – ist rechtlich nicht eindeutig geregelt und kann sich derzeit daher nur über die in § 37a Abs. 2, 1 JGG, § 52 Abs. 1 S. 3, 2 SGB VIII übereinstimmend vorgesehene Teilnahmemöglichkeit von Vertretern anderer *öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Stellen* ergeben.

Teilnahme der Polizei nicht ausdrücklich geregelt

Zwar handelt es sich um eine staatliche Behörde, doch kann sie begrifflich nicht ohne Weiteres unter den Terminus der „öffentlichen Einrichtung" subsumiert werden,[90] da dies üblicherweise nur kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge meint.[91] Ein systematischer Vergleich mit § 81 SGB VIII („Strukturelle Zusammenarbeit [der Träger der öffentlichen Jugendhilfe] mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen"), der ebenso den Begriff der öffentlichen Einrichtung verwendet und hierzu u.a. ausdrücklich auch Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften sowie *Polizei- und Ordnungsbehörden* (Nr. 3, 10) bestimmt, spricht jedoch dafür, die Teilnahme der Polizei als zulässig anzusehen, was auch der Intention des Gesetzgebers entspricht.[92] Eine klarstellende gesetzliche Regelung wäre aber wünschenswert.

klarstellende gesetzliche Regelung wäre wünschenswert

88 Eisenberg & Kölbel 2026, § 37a Rn. 8.
89 Näher Kölbel in MüKo-StPO 2016, § 160 Rn. 78.
90 Eine Subsumtion unter den Begriff ‚sonstige Stelle' scheidet von vornherein aus, da dieser im strafrechtlichen Kontext nur nicht-öffentliche Stellen (z.B. juristische Personen des Privatrechts) erfasst.
91 OVG Münster NJW 1976, S. 821; § 8 Abs. 2 GO NW; § 20 Abs. 1 HGO; Burgi 2019, § 16 Rn. 1 f.
92 BT-Drs. 19/26107, S. 107, 134 (jew. explizit nur für fallübergreifende Zusammenarbeit).

Junger Beschuldigter und Erziehungsberechtigte

Kein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme des betroffenen jungen Beschuldigten oder seiner Erziehungsperson

Ein *gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme* des betroffenen jungen Beschuldigten und seiner Erziehungsberechtigten an einer Fallkonferenz besteht nach § 37a JGG derzeit nicht, sind diese doch offensichtlich weder eine öffentliche, d.h. staatliche Einrichtung, noch aufgrund ihrer Beteiligung direkt am Verfahren eine ‚sonstige Stelle'.[93] Ein Teilnahmerecht ergibt sich auch nicht aus den Regelungen des SGB VIII[94] zur Mitbestimmung, Beteiligung und Transparenz.[95] Den Organisatoren von Fallkonferenzen in *Häusern des Jugendrechts* steht es jedoch offen, in den Kooperationsvereinbarungen bzw. Geschäftsordnungen[96] eine Teilnahme des jungen Beschuldigten und seiner Sorgeberechtigten zu eröffnen.[97]

Dass dem jungen Beschuldigten, der Gegenstand der Fallkonferenz ist und daher ein starkes Interesse an einer Teilnahme haben könnte, diese rechtlich verwehrt bleibt, erscheint im Ergebnis jedoch derzeit sachgerecht.[98] Zum einen dient dies dem Schutz vor einer kognitiven und emotionalen Überforderung, da in Fallkonferenzen regelmäßig polizeiliche Ermittlungsergebnisse, sozialpädagogische Einschätzungen sowie staatsanwaltschaftliche Entscheidungen erörtert werden. Dies wird im dargestellten Fallbeispiel, insbesondere durch die Frage von Frau Weiß an Anna, besonders deutlich.[99] Zudem kann das Setting – der junge Mensch steht einer Vielzahl erwachsener Akteure verschiedener Professionen gegenüber – eine erhebliche Einschüchterungswirkung entfalten, insbesondere wenn diese z.B. aufenthaltsrechtliche Aufgaben haben oder mögliche Konsequenzen weiteren delinquenten Verhaltens thematisiert werden. Zum anderen schützt dies einerseits vor einer unzulässigen oder zumindest problematischen Beeinflussung der Entscheidung des jungen Beschuldigten über die Ausübung seines Schweigerechts. Eine solche Beeinflussung kann sowohl durch implizite oder explizite Erwartungshaltungen der anwesenden Strafverfolgungsbehörden erfolgen, die eine Einlassung als Voraussetzung für „Hilfe" darstellen, als auch durch den Hinweis, eine fehlende Kooperationsbereitschaft könne sich nachteilig im

Gefahr einer Einschüchterung junger Beschuldigter

93 Schaerff & Lohrmann 2024, 42 (45 f.)
94 §§ 5, 8, 10a, 36 Abs. 1 SGB VIII; Fritsch 2023, S. 333.
95 A.A. Fritsch 2023, S. 332 f. infolge der vermeintlichen Verortung der Fallkonferenz allein im SGB VIII in exklusiver Verantwortung der Jugendhilfe.
96 Beispielhaft HdJR Ulm 2019, S. 1 ff. (im Bedarfsfall); HdJR Heilbronn 2017, S. 2 (Vorbesprechung ohne, Besprechung der Ergebnisse mit jungen Beschuldigten; anders hingegen z.B. HdJR Göttingen 2019, S. 14; Riekenbrauk 2015, S. 58; DVJJ 2020, S. 411.
97 Schaerff & Lohrmann 2024, S. 45 f.
98 A.A. Fritsch 2023, S. 333 f.; dazu Schaerff & Lohrmann 2024, S. 45.
99 Siehe dazu das Fallbeispiel unter VI.1.

weiteren Verfahren auswirken. Andererseits wird so auch der Gefahr einer spontanen, emotional motivierten Einlassung des jungen Beschuldigten, um aus seiner Sicht unzutreffende Darstellungen oder Schlüsse zu korrigieren oder Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen, vermieden. Denn dass der junge Beschuldigte angesichts der möglichen Drucksituation oder spontanen intrinsischen Korrekturbedarfs die mit der (teilweisen) Aufgabe des Schweigerechts verbundenen Folgen kriminalistisch-taktisch angemessen abwägen kann erscheint jedoch kaum realistisch – vielmehr liegt eine unbedachte Selbstbelastung nahe.

Kernproblem: Einhaltung der Beschuldigtenrechte im Strafverfahren

Das Kernproblem der Teilnahme des jungen Beschuldigten an der Fallkonferenz[100] liegt daher nicht so sehr in der hierfür fehlenden gesetzlichen Regelung – diese ließe sich leicht schaffen –, sondern in der damit zwingend einhergehenden gesetzlichen Normierung einer Pflicht zur Belehrung über das Schweigerecht sowie von Regelungen zur Verwertbarkeit etwaiger Äußerungen und zu deren Protokollierung. Diese würden dann jedoch den Sinn der Teilnahme des jungen Menschen zumindest aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wohl weitergehend negieren.

Verteidigung

kein Teilnahmerecht der Verteidigung

Auch der Verteidigung des jungen Beschuldigten steht derzeit kein Teilnahmerecht an der Fallkonferenz zu. Sie ist weder eine öffentliche Einrichtung i.S.d. § 37a Abs. 1 JGG, da sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt, noch „sonstige Stelle", da sie selbst unmittelbare Verfahrensbeteiligte ist. Zudem würde die Einbeziehung eines einseitigen, allein auf Abwehr des staatlichen Strafanspruch und Sicherung der prozessualen Garantien gerichteten Interessenvertreter des jungen Beschuldigten der Zielsetzung des § 37a Abs. 2 JGG sowie des § 52 Abs. 1 S. 3 SGB VIII widersprechen, die auf eine behördeninterne Kooperation zur Förderung der Legalbewährung zielen.

Teilnahmerecht der Verteidigung rechtsstaatlich wünschenswert

Angesichts des damit neben der JuhiS primär auf strafverfolgungsorientierte Akteure beschränkten Teilnehmerkreises der Fallkonferenz, ist der Ausschluss der Verteidigung aus rechtsstaatlicher Sicht gleichwohl kritisch zu bewerten. Denn so fehlt das notwendige Gegengewicht zur Wahrung der Interessen des jungen Beschuldigten, wodurch die Gefahr einer einseitigen Vorprägung des Verfahrensverlaufs entsteht.

100 Dies war vom Gesetzgeber durchaus gewünscht, BT-Drs. 19/26107, S. 107.

Zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts und Sicherung der Interessen des jungen Beschuldigten erscheint die Einführung eines Teilnahmerechts der Verteidigung rechtspolitisch geboten.

Beteiligung weiterer Stellen

Mögliche weitere Teilnehmende:
Vertreteri:innen von
– JVA
– Jugendamt
– Jugendstraffälligenhilfe
– Schule
– Agentur für Arbeit
– Ausländerbehörde
– Bewährungshilfe

An Fallkonferenzen können zudem Vertreter z.B. der zuständigen Justizvollzugsanstalt, des Jugendamtes, Einrichtungen der Jugendstraffälligenhilfe, der Schule, der Agentur für Arbeit und der Ausländerbehörde teilnehmen. Dies gilt auch für die Bewährungshilfe, doch ist ihre Beteiligung kritisch zu sehen.[101] Der/Die Bewährungshelfer:in soll dem jungen Beschuldigten während der rückfallkritischen Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite stehen, was ein hohes Maß an Vertrauen voraussetzt. Daher sollte bereits jeder Anschein vermieden werden, dass der/die Bewährungshelfer:in neben dem Gericht auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden Informationen aus der Vertrauensbeziehung offenlegt, zumal es hierfür an einer rechtlichen Befugnis fehlt.[102]

Vorwegnahme der Hauptverhandlung?

Vorwegnahme der Hauptverhandlung?

Ziel einer Fallkonferenz ist regelmäßig, bereits frühzeitig im Ermittlungsverfahren durch einen engen Austausch zu einem gemeinsamen Handlungskonzept sowie Beurteilungen und damit einem einheitlichen Auftreten zu kommen.[103] Dies betrifft sowohl das Vorliegen der Reife bzw. der Voraussetzungen des § 105 JGG als auch welche Sanktionen und Maßnahmen am besten zum Ausgleich der kriminogenen Defizite geeignet sind.

Gefahr einer „geheimen" bzw. vorwegnehmenden Hauptverhandlung

Diese frühe und inhaltlich konkrete Festlegung der Jugendstaatsanwaltschaft und der JuhiS – der beiden zentralen Akteure vor dem Jugendgericht – und das dann gemeinsame Auftreten könnte die eigentliche grundlegende Funktion der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht unterlaufen. Denn in dieser sollen – in bewusster Abkehr von der früheren „geheimen Rechtsprechung" – sämtliche für das Verfahren wesentlichen Umstände öffentlich und transparent eingebracht, diskutiert und gewürdigt werden. Nur auf dieser Grundlage darf gem. § 261 StPO das Jugendgericht sein Urteil fällen. Wird dem-

101 A.A. Goldberg 2023, S. 107.
102 Eisenberg & Kölbel 2026, § 25 Rn. 18; Beulke & Swoboda 2020, Rn. 569; Ostendorf in Ostendorf 2026, § 25 Rn. 12; Streng 2020, Rn. 486; Kinzig in Schönke-Schröder 2019, § 56d Rn. 9; Anders 2011, S. 24 ff.; BT-Drs. 17/6854.
103 Anstatt vieler HdJR Oberhausen 2020, S. 15; Götzen, Funtenberger & Kock 2021, S. 10; HdJR Dortmund 2016, S. 8; HdJR Paderborn 2012, S. 1; HdJR Mannheim 2015, S. 11; Eisenberg & Kölbel 2026, § 37a Rn. 12 ff.; Trenczek & Goldberg 2016, S. 465.

gegenüber bereits im Vorfeld durch Jugendstaatsanwaltschaft und JuhiS eine gemeinsame Linie abgestimmt, so droht diese Funktion der Hauptverhandlung faktisch ausgehöhlt zu werden.[104]

Dies betrifft insbesondere die im Jugendstrafverfahren zentralen Fragen der Reife des jungen Beschuldigten gem. § 3 S. 1 JGG bzw. der Anwendung von § 105 Abs. 1 JGG bei Heranwachsenden sowie der Auswahl und Bemessung der Sanktionen.[105] Gerade bei diesen Punkten bedarf es einer unabhängigen und inhaltlich kontroversen Erörterung im Gerichtssaal,[106] die aufgrund der unterschiedlichen Perspektiven der Jugendstaatsanwaltschaft und JuhiS auch zu erwarten wäre.[107] Wenn aber eine mögliche kontroverse Diskussion in eine für das Gericht unzugängliche, intransparente Fallkonferenz verlagert wird – wodurch das Vorverfahren und damit auch die Jugendstaatsanwaltschaft zu Lasten der Hauptverhandlung und des Jugendgerichts deutlich an Bedeutung gewinnt – und vor dem Jugendgericht dann nur noch die abgestimmte Position vertreten wird, fehlt diesem häufig die erforderliche Bandbreite an Perspektiven. Die kritische Diskussion mit der JuhiS wird dabei von 76 % der für das Jugendgerichtsbarometer 2014 befragten 255 Jugendrichter:innen erwartet und vorausgesetzt.[108] Anstatt auf eine offene Kontroverse zurückgreifen zu können, stehen sie einer faktisch geeinten Position der beiden maßgeblichen Akteure gegenüber. Dies erhöht die Gefahr, dass das Gericht diese Sichtweise weitgehend unkritisch übernimmt, auch da es andernfalls eines erhöhten Argumentationsaufwandes bedürfte, um von der gemeinsam vertretenen Linie abzuweichen. Damit kann die unabhängige Beurteilung dieser für den jungen Beschuldigten zentralen Aspekte durch das Gericht empfindlich beeinträchtigt werden.[109]

offene kontroverse Erörterungen im Gerichtssaal statt intransparenter Absprachen im Vorverfahren

Fehlende Transparenz

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass die Fallkonferenzen in aller Regel nichtöffentlich stattfinden und lediglich die beteiligten Behörden einbezogen sind. Weder der junge Beschuldigte noch seine

Fallkonferenzen nicht öffentlich und ohne Beschuldigte, Erziehungspersonen und Verteidigung

104 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 205; zur Funktion der Hauptverhandlung BVerfGE 74, S. 358, 372; 86, S. 288, 318; Becker in Löwe-Rosenberg 2019, Vorb. zu § 226 Rn. 1, 3; Gmel in KK-StPO 2019, Vorb. zu § 226-275 Rn. 1.
105 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 205.
106 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 205; Stuckenberg in Löwe-Rosenberg 2019, § 258 Rn. 1; Ott in KK-StPO 2019, § 261 Rn. 1, 28.
107 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 205; Eisenberg & Kölbel 2026, § 38 Rn. 14.
108 Höynck & Leuschner 2014, S. 97, 99. Wenngleich die Untersuchung, die rund ein Fünftel der Jugendrichter in Deutschland erfasst, statistisch gesehen nicht repräsentativ ist, siehe S. 126, so wird dennoch deutlich, welch großen Stellenwert diese Jugendrichter dem offenen und auch kritischen Austausch mit der JuhiS beimessen.
109 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 205.

Eindruck einer staatlichen Phalanx sowie gefühlte Ohnmacht und Vertrauensverlust bei jungen Beschuldigten

Erziehungsberechtigten oder gar sein/seine Verteidiger:in nehmen an den Beratungen teil.[110] Für den jungen Beschuldigten kann es daher in der Hauptverhandlung überraschend sein, wenn Jugendstaatsanwaltschaft und JuhiS nahezu deckungsgleich argumentieren und ihre Anträge oder Vorschläge einmütig vorbringen. Dieses Auftreten fast als „Team" kann den Eindruck vermitteln, das Verfahren sei faktisch bereits entschieden, und den jungen Beschuldigten in eine Situation der Ohnmacht versetzen. Die Erfahrung, einer übermächtigen staatlichen Phalanx gegenüberzustehen, kann das Vertrauen in die Fairness des Verfahrens erschüttern und im ungünstigsten Fall zu einer resignativen Anpassung führen, die sich auch für das zukünftige (Legal-) Verhalten kontraproduktiv auswirken kann.[111]

Recht auf ein faires Verfahren

Recht auf ein faires Verfahren selten gewährleistet:

- *„Waffengleichheit"*
- *Parität des Wissensstandes*
- *Kenntnis vom Inhalt der Fallkonferenz*

Letztlich berührt die institutionalisierte Fallkonferenz fundamentale verfahrensrechtliche Garantien. Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jede/r Angeklagte Anspruch auf ein faires Verfahren.[112] Dazu zählt insbesondere die „Waffengleichheit." Beginnend mit dem Ermittlungsverfahren muss der/die junge Beschuldigte für eine effektive Verteidigung eine mit den anderen Verfahrensbeteiligten im Wesentlichen gleichwertige Möglichkeit haben, Einfluss auf die Entscheidung des Jugendgerichts insbesondere durch eine Stellungnahme zu den Ausführungen der anderen Verfahrensbeteiligten und Ausführungen zur eigenen Sichtweise zu nehmen. Voraussetzung dafür ist u.a. eine Parität des Wissensstandes zwischen den Verfahrensbeteiligten. Der/Die junge Beschuldigte, seine/ihre Erziehungsberechtigten und die Verteidigung müssten also Kenntnis vom Inhalt der Fallkonferenz haben, um die Möglichkeit zu haben, darauf in der Hauptverhandlung angemessen zu reagieren.[113]

Dem entspricht die derzeitige Gestaltung der Fallkonferenz jedoch nicht. Denn zum einen fehlt dem/der Verteidiger:in das Recht zur Teilnahme, sodass er/sie keinen (positiven oder korrigierenden) Einfluss auf die dort getroffenen weitreichenden Festlegungen zu zentralen Aspekten nehmen kann.[114] Eine effektive Verteidigung ist in

110 An einzelnen Standorten, wie z.B. in Köln, werden der junge Beschuldigte, z.T. auch sein Verteidiger zu der Konferenz geladen.
111 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 206.
112 BVerfGE 26, S. 66, 71; Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK; Esser in Löwe-Rosenberg 2012, Art. 6 Rn. 12 ff.
113 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 206; siehe nur BVerfGE 110, S. 253; Esser in Löwe-Rosenberg 2012, Art. 6 Rn. 204, 207, 212; Gaede in MüKo-StPO 2018, Art. 6 EMRK Rn. 98 f., 296.
114 Siehe dazu oben VI.3.

Fallkonferenzen … häufig ohne Ergebnisprotokoll und Aktenvermerk

diesem Verfahrensstadium nicht möglich. Zum anderen wird trotz der weitreichenden Folgen der Fallkonferenz für den Verfahrensverlauf regelmäßig kein Protokoll über die Ergebnisse gefertigt noch ein entsprechender Aktenvermerk zur Ermittlungsakte genommen. Der/Die Verteidiger:in unterliegt infolgedessen einem strukturellen Informationsdefizit, da ihm/ihr die in der Fallkonferenz entwickelten Bewertungen und Argumentationslinien unbekannt bleiben. Ohne diese Kenntnis ist es ihm/ihr in der Hauptverhandlung kaum möglich, auf die häufig erstmals dort offenbar werdende abgestimmte Position von Jugendstaatsanwaltschaft und JuhiS gegenüber dem Jugendgericht wirksam Stellung zu nehmen. Ein solcher einseitiger Wissensvorsprung einzelner Verfahrensbeteiligter widerspricht dem Grundsatz der prozessualen Chancengleichheit und beeinträchtigt die effektive Teilnahme der Verteidigung an der Hauptverhandlung erheblich. Zudem ist auch kein Grund dafür ersichtlich, die Fallkonferenz und deren Inhalte geheim zu halten – auch der Bericht der JuhiS enthält mitunter für den jungen Beschuldigten negative Aspekte, ist aber dennoch verfahrensöffentlich.

…und somit im Widerspruch zum Grundsatz der prozessualen Chancengleichheit

Die Vorverlagerung zentraler Festlegungen in eine intransparente Fallkonferenz ist daher mit den Anforderungen eines fairen Verfahrens nur schwer vereinbar.

6.3.4 Zusammenfassung

Ausschluss der jungen Beschuldigten und ihrer Vertreter im Vorfeld der Hauptverhandlung … widerspricht dem Leitbild eines fairen Verfahrens

Da dem jungen Beschuldigten und seinen Vertretern weder ein gesetzliches Teilnahmerecht noch ein Einsichtsrecht in die Ergebnisse der Fallkonferenz zusteht, sind sie inhaltlich von dieser zentralen Vorstufe der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. In der Hauptverhandlung selbst werden die Inhalte der Fallkonferenz in der Regel nicht mehr transparent dargelegt, sodass dem jungen Beschuldigten die Möglichkeit genommen ist, substantiell hierzu Stellung zu nehmen oder die gemeinsame Argumentationslinie der beiden zentralen Akteure effektiv zu hinterfragen und sich gegenüber dem Jugendgericht damit kritisch auseinanderzusetzen. Dies führt zu einer erheblichen Schwächung seiner Verfahrensrechte und widerspricht dem Leitbild eines fairen Verfahrens, in dem alle maßgeblichen Gesichtspunkte offen eingebracht werden sollen.[115]

Den Interessen des jungen Beschuldigten entspricht die derzeitige normative Gestaltung der Fallkonferenz daher jedenfalls nicht.

115 Schaerff & Lohrmann 2023, S. 206 f.

Frage der Beteiligungsrechte der Beschuldigten und ihrer Vertreter an Fallkonferenzen sollte rechtspolitisch erneut geprüft werden

Angesichts dessen erscheint es rechtspolitisch wie verfassungsrechtlich geboten, die Frage der Beteiligungsrechte an Fallkonferenzen einer erneuten Prüfung zu unterziehen, um die Balance zwischen effizienter Zusammenarbeit der Institutionen und den unabdingbaren Verfahrensgarantien auch des jungen Beschuldigten sicherzustellen.

6.4 Wahrnehmung der gemeinsamen Unterbringung

Dimensionen für Akzeptanz und Erfolg von HdJR:
- *Vertrauensbeziehung*
- *Rollenklarheit*
- *Bauliche Gestaltung*
- *Interaktionspraxis*

Entscheidenden Einfluss auf die Akzeptanz und damit auf einen möglichen Erfolg der *Häuser des Jugendrechts* hat die Wahrnehmung der gemeinsamen Unterbringung durch den betroffenen jungen Menschen und sein soziales Umfeld, stellt diese doch einen entscheidenden Faktor für die Kooperationsbereitschaft und die Wirksamkeit pädagogischer Maßnahmen dar. Vier Dimensionen erscheinen in diesem Zusammenhang besonders relevant: die Vertrauensbeziehung, die Rollenklarheit, die baulich-organisatorische Ausgestaltung sowie die konkrete Interaktionspraxis innerhalb des Hauses.

6.4.1 Vertrauensbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren

JuhiS: Aufbau und Erhalt einer vertrauensvollen Hilfebeziehung zu jungen Beschuldigten aufgrund ihrer Doppelrolle nicht unproblematisch

Die pädagogische Arbeit der JuhiS ist in besonderem Maße auf die Bereitschaft junger Menschen angewiesen, sich zu öffnen, persönliche Probleme anzusprechen und Einsicht in ihre Lebenslage zu gewähren. Diese Offenheit ist jedoch nur möglich, wenn eine tragfähige Vertrauensbeziehung besteht, denn nur durch gegenseitiges Vertrauen ist der Aufbau und Erhalt einer personalen Hilfebeziehung und damit auch die Erfüllung der Aufgaben der JuhiS überhaupt möglich. Die Grundvoraussetzung für eine mögliche effektive Zusammenarbeit und wirksame Hilfebeziehung liegt daher in einem geschützten, nicht-strafverfolgerisch geprägten Umfeld, in dem der junge Mensch das Gefühl entwickeln kann, ernst genommen und unterstützt zu werden.

Diese Vertrauensbeziehung ist jedoch bereits in ihrem Ausgang aufgrund der in § 38 Abs. 2, 5 JGG und § 52 Abs. 3 SGB VIII angelegten Doppelrolle der JuhiS nicht unproblematisch, soll diese doch drei sich widersprechende Aufgaben gleichzeitig erfüllen. Auf der einen Seite soll sie die persönlichen, sozialen und sonstigen Umstände des jungen Beschuldigten möglichst frühzeitig ermitteln und die Erfüllung von Sanktionen kontrollieren, während sie ihn auf der anderen Seite während des Verfahrens betreuen und anschließend gegebenenfalls Sanktionen durchführen und auch Leistungen der Jugendhilfe anbieten und durchführen soll.

6.4.2 Dimension der Rollenklarheit

Die räumliche Zusammenlegung der drei Behörden kann maßgeblichen Einfluss auf die Klarheit des jungen Beschuldigten über die Rollen, Aufgaben und Interessenlagen der beteiligten Behörden und damit auch auf deren Wirkmöglichkeiten haben.

Verlust von Rollenklarheit für junge Beschuldigte:
– wer hilft?
– wer ermittelt?
– stecken alle unter einer Decke?

Denn bereits im Ausgangspunkt haben viele junge Menschen Schwierigkeiten, in einem Jugendstrafverfahren die verschiedenen Rollen (z.B. der Staatsanwaltschaft) zutreffend zu differenzieren und zuzuordnen. Durch die gemeinsame Unterbringung mit Polizei und Staatsanwaltschaft in einem Haus besteht die Gefahr, dass vor allem die JuhiS hierdurch aus Sicht junger Beschuldigter ihre organisatorische Eigenständigkeit verliert. Die gemeinsame Unterbringung vermittelt den Eindruck eines einheitlichen „Blocks" staatlicher Akteure, die gemeinschaftlich ermitteln und sanktionieren. Der pädagogische Charakter der JuhiS tritt gegenüber der strafverfolgerischen Symbolik des Gebäudes zurück. Jugendliche fragen sich, weshalb eine Institution, die ihnen helfen soll, im selben Haus arbeitet wie diejenigen Behörden, die gegen sie ermitteln. Daraus entsteht leicht der Verdacht, die JuhiS sei Teil einer umfassenden sozialen Kontrollinstanz, die mit Polizei und Staatsanwaltschaft „unter einer Decke steckt". Dieser Eindruck ist aus pädagogischer Sicht hochproblematisch, da er das für Hilfebeziehungen notwendige Vertrauensverhältnis unmittelbar untergraben kann.[116] Besonders belastete oder kriminalitätsgefährdete junge Menschen reagieren häufig sensibel auf wahrgenommene Nähe zu staatlichen Autoritäten, insbesondere zu solchen, mit denen möglicherweise bereits negative Erfahrungen verbunden wurden.

Gefährdung des für Hilfebeziehungen notwendigen Vertrauensverhältnisses

Der Verlust von Rollenklarheit zeigt sich auch empirisch, wie oben bereits dargestellt, insbesondere in der Studie von Bender et al. 2023. Hinzu kommt, dass mediale Berichterstattung – etwa, wenn ein *Haus des Jugendrechts* als „ermittelnde Einrichtung" dargestellt wird – das Bild einer Einheit verstärkt und öffentlich transportiert. Solche Darstellungen tragen dazu bei, falsche Vorstellungen über die Aufgabenverteilung zu verfestigen und damit auch die Wahrnehmung der betroffenen jungen Menschen entsprechend negativ zu beeinflussen. Wenn aber junge Menschen nicht erkennen, wer ihnen helfen und wer gegen sie ermitteln soll, verschwimmen institutionelle Grenzen und es entsteht ein diffuser Gesamteindruck, der dem Handeln sämt-

Diffuser Gesamteindruck einer polizeilichen Färbung

116 Die im Rahmen des Jugendgerichtshilfebarometer 2022 befragten Mitarbeitenden der JuhiS in einem Haus des Jugendrechts sahen zu diesem Zeitpunkt allerdings keine Veränderung in der Vertrauensbeziehung, Schmoll et al. 2024, S. 173.

licher Akteure eine polizeiliche Färbung verleiht. Dies kann sich letztlich abträglich auf die für eine effektive Arbeit der JuhiS notwendige Kooperationsbereitschaft des jungen Beschuldigten auswirken.

6.4.3 Baulich-organisatorische Dimension

Polizeiliche Gebäudehoheit erschwert die Unterscheidung zwischen neutraler Hilfestelle und staatlicher Strafverfolgungsinstitution

Ein weiterer zentraler Faktor betrifft das äußere Erscheinungsbild vieler *Häuser des Jugendrechts.* Zahlreiche Standorte befinden sich in stark polizeilich geprägten Gebäuden, teilweise sogar in aktiven Polizeiwachen.[117] Für junge Menschen, die etwa wegen geringfügiger Delikte wie Schwarzfahrens oder schulischer Pflichtverletzungen einen Termin bei der JuhiS wahrnehmen müssen, kann das Durchschreiten videoüberwachter Zugangsbereiche als bedrohlich und stigmatisierend erlebt werden. Die architektonische und sicherheitstechnische Ausgestaltung transportiert eine Atmosphäre von Misstrauen und institutioneller Überwachung, Kontrolle, Repression. Verstärkt wird dieser Effekt, wenn *Häuser des Jugendrechts* in aktiven Polizeigebäuden oder -wachen untergebracht sind. Der allgegenwärtige Anblick uniformierter Polizeibeamt:innen, Streifenwagen und die sichtbare Vorführung festgenommener Personen können bei den jungen Menschen den Eindruck verfestigen, dass alle dort tätigen Institutionen primär repressiv agieren. Die häufig notwendige Unterscheidung zwischen neutraler Hilfestelle und staatlicher Strafverfolgungsinstitution wird dadurch räumlich symbolisch aufgehoben. Ein interviewter junger Mensch bei Bender et al. 2023 brachte diese Wahrnehmung prägnant zum Ausdruck, indem er die gleichzeitige räumliche Präsenz von Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft als widersprüchlich zu dem Anspruch erlebte, Hilfe statt ausschließlich Kontrolle zu erfahren.[118]

Positiver Aspekt: Räumliche Bündelung von Terminen bei Polizei und JuhiS

Zwar berichteten zwei der befragten Jugendlichen auch positive Aspekte, insbesondere die räumliche Bündelung von Terminen bei Polizei und JuhiS, insgesamt dürften jedoch aus Sicht der Adressat:innen die negativen Effekte der institutionellen Zusammenführung überwiegen. Vor diesem Hintergrund kann nur wiederholt bekräftigt werden, dass ein weitergehender Forschungsbedarf unbedingt erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher Kooperationsstrukturen differenzierter zu analysieren.

117 Siehe für die in Teilen besorgniserregende Entwicklung Wesely & Reimann 2026, S. 141 ff.
118 Bender et al. 2023, S. 115.

6.4.4 Interaktionspraxis

Umgang mit dem jungen Menschen im Haus

Wie die gemeinsame räumliche Unterbringung im Kontext der eigenen Interessenlage bewertet wird, bestimmt sich daneben im Wesentlich durch den Umgang mit dem jungen Menschen im Haus.

JuhiS darf nicht Teil eines polizeilichen Zugriffs werden

Hierfür sind Situationen problematisch, in denen die polizeiliche Präsenz nicht nur atmosphärisch, sondern unmittelbar handlungsrelevant wird. Wird ein Jugendlicher beim Betreten des Gebäudes aufgrund der Videoüberwachung erkannt und anschließend in den Räumlichkeiten der JuhiS aufgrund eines Haftbefehls festgenommen,[119] so wird die Jugendhilfe unweigerlich mit der Strafverfolgung verknüpft. Gleiches gilt für Fälle, in denen Mitarbeitende der JuhiS junge Menschen für organisatorische Absprachen zur Polizei begleiten und diese dort spontan in einer anderen Sache vernommen werden.[120] In solchen Situationen verwischt die institutionelle Grenze vollständig. Für diese jungen Menschen erscheint die JuhiS nicht mehr als unterstützende Instanz, sondern als Teil des polizeilichen Zugriffs. Diese Erfahrungen können sich durch Erzählungen und soziale Netzwerke schnell unter Jugendlichen verbreiten und langfristig das Vertrauen in die Jugendhilfe nachhaltig beschädigen.

6.4.5 Zusammenfassung

Konsequenzen: Pädagogische Interventionen können ihre Grundlage verlieren und auch jugendstrafrechtliche Maßnahmen werden gefährdet

Die beschriebenen Wahrnehmungen haben weitreichende Konsequenzen. Öffnen sich junge Menschen nicht, weil sie befürchten, dass vertrauliche Informationen an Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden könnten, verlieren pädagogische Interventionen ihre Grundlage. Die Ermittlung persönlicher und sozialer Umstände – ein zentrales Element des Jugendstrafverfahrens – wird erschwert oder verhindert. Ebenso gefährdet werden Begleitung, Betreuung und Durchführung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen, die auf Kooperation angewiesen sind. Ein eingeschüchterter oder misstrauischer junger Mensch ist weniger bereit, an Gesprächen mitzuwirken, sich auf Hilfeangebote einzulassen oder die Sichtweise der Jugendhilfe zu akzeptieren. Dies kann den Verlauf des Verfahrens negativ beeinflussen und birgt das Risiko, dass notwendige Hilfen zu spät oder gar nicht ansetzen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gemeinsame räumliche Unterbringung im *Haus des Jugendrechts* erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung, das Vertrauen und die Zusammenarbeit

119 Mempel 2023, S. 47.
120 Mempel 2023, S. 47.

Gefahr einer strukturellen Schwächung der JuhiS

zwischen jungen Beschuldigten und der JuhiS hat. Die räumliche Nähe zu Polizei und Staatsanwaltschaft birgt ein hohes Risiko der Stigmatisierung, erschwert die Rollenklarheit und kann die Bereitschaft zur Kooperation deutlich mindern. Die pädagogische Arbeit der Jugendhilfe, die auf Vertrauen, Offenheit und Freiwilligkeit basiert, wird dadurch strukturell geschwächt.

6.5 Intrabehördliche Spannungsfelder

Spannungen und Probleme zwischen den Behörden

Neben den bereits dargestellten Vorteilen einer gemeinsamen Unterbringung der drei Behörden z.B. für den Informationsaustausch kann diese aber auch zu Spannungen und Problemen zwischen den Behörden führen.

6.5.1 Funktionen und Aufgaben der Behörden

Unterschiedliche normative Bezugssysteme

Diese Spannungen und Probleme entspringen dabei hauptsächlich aus den unterschiedlichen normativen Bezugssystemen der beteiligten Institutionen. Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft sind strafrechtlich verortet und unterliegen dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO. Dies verpflichtet sie, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Diese Pflicht erstreckt sich nicht nur auf formelle Ermittlungsmaßnahmen wie Vernehmungen oder Durchsuchungen, sondern auch auf informatorische Gespräche mit potenziellen Hinweisgeber:innen. Die Handlungslogik dieser Akteure ist dabei primär auf die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gerichtet.

Legalitätsprinzip gilt für Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft: Durchsetzung des Strafanspruchs

JuhiS ist sozialrechtlich fundiert: Förderung der Entwicklung junger Menschen

Demgegenüber ist die JuhiS sozialrechtlich fundiert und ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1 SGB VIII auf die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen ausgerichtet. Im Kontext des Jugendstrafverfahrens übernimmt sie eine pädagogisch fundierte Rolle, indem sie u.a. die persönlichen, familiären und sozialen Lebensumstände der jungen Beschuldigten erhebt und dem Gericht erzieherische Maßnahmen und Sanktionen vorschlägt. Ihr Handeln ist nicht auf Strafverfolgung, sondern auf Unterstützung, Stabilisierung und Entwicklungsförderung ausgerichtet.

Strukturelle Divergenz und Kompatibilitätsfrage

Damit stehen sich zwei Systeme gegenüber, deren Funktionslogiken strukturell schwer kompatibel erscheinen: das repressiv geprägte Strafverfolgungssystem und das präventiv-pädagogisch orientierte Unterstützungssystem der Jugendhilfe.

Diese strukturelle Divergenz führt zwangsläufig zu Spannungsverhältnissen im Arbeitsalltag gemeinsamer Einrichtungen. Denn wäh-

rend Polizei und Staatsanwaltschaft Informationen primär unter dem Gesichtspunkt der Aufklärung und Verfolgung weiterer, auch bislang unbekannter Straftaten erheben und verwerten, zielt das Erkenntnisinteresse der JuhiS auf die Entwicklung passgenauer sozialpädagogischer Hilfekonzepte. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass in vielen *Häusern des Jugendrechts* die strafrechtliche Perspektive dominiert. Dies ist nicht zuletzt auf die personelle Übermacht der Strafverfolgungsbehörden sowie ihre institutionelle Deutungshoheit zurückzuführen, durch die sich die Logik der Legalbewährung häufig als impliziter Referenzrahmen der Zusammenarbeit etabliert.

Praxis zeigt Dominanz der strafrechtlichen Perspektive

Für die JuhiS ist diese Konstellation mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Sie ist als selbstständiges Prozessorgan eigener Art konzipiert und primär dem Jugendgericht verpflichtet. Gerade ihre Funktion als sozialpädagogischer Gegenpol zu den strafrechtlich orientierten Verfahrensbeteiligten setzt voraus, dass sie ihre Aufgaben neutral, objektiv und frei von strafrechtlichen Zielsetzungen erfüllt. Die hohe Bedeutung und Notwendigkeit dieser Unabhängigkeit zeigt sich auch empirisch: Nach dem Jugendgerichtsbarometer 2014 erwarteten 97 % der befragten Jugendrichter:innen eine von strafverfolgungsbehördlichen Interessen unabhängige Arbeitsweise der JuhiS, und für 98 % war der Reaktions- und Sanktionsvorschlag der JuhiS von großer Bedeutung für die Festlegung der Sanktionen im Urteil.[121]

JuhiS ist primär dem Jugendgericht verpflichtet

Die institutionalisierte enge Zusammenarbeit und regelmäßige Abstimmung mit Polizei und Staatsanwaltschaft bergen daher die Gefahr einer schleichenden Vereinnahmung der JuhiS durch strafrechtliche Interessen. Auch ohne bewusste Anpassungsprozesse kann es zu einer sukzessiven Verschiebung des normativ vorgesehenen, rein sozialpädagogischen Blickwinkels kommen. Eine solche Entwicklung würde die Rolle der JuhiS als unabhängiger fachlicher Akteur aushöhlen und die im Jugendstrafverfahren intendierte Balance zwischen Hilfe und Kontrolle empfindlich stören.

Gefahr einer schleichenden Vereinnahmung der JuhiS

6.5.2 Interinstitutionelle Spannungsfelder

Interinstitutionelle Spannungsfelder im Arbeitsalltag können sich vor allem dann ergeben, wenn es um den Austausch personenbezogener Sozialdaten[122] geht. In der Praxis zeigt sich teils eine subtile Erwartungshaltung, teils auch ein impliziter institutioneller Druck seitens

Spannungsfeld: Austausch personenbezogener Sozialdaten

121 Höynck & Leuschner 2014, S. 92; siehe auch Drews 2005, S. 112.
122 Siehe dazu ausführlich VI. 2. b.

der Ermittlungsbehörden, dass die JuhiS sensible Sozialdaten bereitstellt, um die Ermittlungen zu unterstützen. In formellen Besprechungen ebenso wie in informellen Austauschsituationen wird damit ein Informationsbedürfnis artikuliert, das aus Sicht der Strafverfolgung als funktional notwendig erscheint, jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der JuhiS steht. Setzt die JuhiS in solchen Konstellationen dann den Sozialdatenschutz[123] konsequent um – wie es ihre Pflicht ist – und verweigert mangels einer entsprechenden gesetzlichen Erlaubnisnorm oder wirksamen Schweigepflichtentbindung die Weitergabe, kann dies zu subjektiv wahrgenommenen Kooperationsdefiziten und interbehördlichen Irritationen führen. Empirische Beobachtungen zur Praxis in *Häusern des Jugendrechts* weisen darauf hin, dass unterschiedliche datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen die Zusammenarbeit temporär beeinträchtigen können: *„Zur bisherigen Zusammenarbeit im >Haus des Jugendrechts< ist […]einschränkend […] anzumerken, dass unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zeitweilig beeinträchtigen, indem sich die Polizei einseitig als Informationsbeschaffer sieht, Rückmeldungen seitens der Jugend(gerichts)hilfe aber unterbleiben müssen, solange keine entsprechende Schweigepflichtentbindung vorliegt."*[124]

Sozialdatenschutz als wahrgenommene Kooperationsbremse

Vor diesem Hintergrund trifft die JuhiS eine besondere Verantwortung, solchen Informationsbegehren mit professioneller Klarheit und rechtlicher Standfestigkeit zu begegnen. Dies ist nicht nur datenschutzrechtlich geboten, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen der Fachkraft und dem jungen Menschen von zentraler Bedeutung. Gerade im strafprozessualen Kontext ist es daher essenziell, dass die Fachkräfte der JuhiS über gesicherte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen verfügen und ihre Position gegenüber behördlichen Anfragen transparent, konsistent, nachvollziehbar und selbstbewusst kommunizieren.

Besondere datenschutzrechtliche Verantwortung der JuhiS

6.5.3 Zusammenfassung

Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der *Häuser des Jugendrechts* kritisch zu reflektieren. Insbesondere bedarf es klarer institutioneller Grenzziehungen und verbindlicher Verfahrensregeln, die die eigenständige, neutrale und objektive Rolle der JuhiS sichern und ihre

123 Siehe dazu ausführlich VI. 2. b.
124 Stadt Osnabrück 2020, S. 109.

Unabhängigkeit auch in kooperativen Strukturen gewährleisten. Denkbar sind etwa verbindliche Datenschutzkonzepte, transparente Dokumentationsstandards sowie regelmäßige interprofessionelle Fortbildungen, die ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Aufgaben, Grenzen und Verantwortlichkeiten fördern. Nur wenn die strukturellen Asymmetrien bewusst adressiert und institutionell ausgeglichen werden, kann eine Zusammenarbeit gelingen, die sowohl den Anforderungen des Strafverfahrens als auch den Vorgaben des Jugendhilferechts gerecht wird.

Bedeutung verbindlicher Verfahrensregeln und Datenschutzkonzepte sowie gemeinsamer Fortbildungen

6.6 Weitere Problemfelder

Daneben kann die gemeinsame räumliche Unterbringung vor Ort weitere Probleme mit sich bringen, von denen einige an dieser Stelle kurz beleuchtet werden sollen. Manche dieser Probleme können durch ein virtuelles Konzept vermieden werden, andere lassen sich auch bei einer intensiveren virtuellen Kooperation nicht ganz vermeiden. Ganz grundsätzliche Bedenken löst hier eine (zu) enge Anbindung an die Gerichte aus. Zudem können auch bereits gut etablierte Arbeitsabläufe durch die Errichtung eines Hauses des Jugendrechts beeinträchtigt werden und sogar die Ermittlungsarbeit der Polizei erschweren. Nicht zuletzt stellt sich die Frage nach der Kosten-Nutzen-Relation und ob *Häuser des Jugendrechts* in weitläufigen flächendeckenden Gegenden überhaupt notwendig sind.

Weitere Probleme durch die gemeinsame Unterbringung

Frage der Kosten-Nutzen-Relation

6.6.1 Anbindung der Amts- und Landgerichte

Nicht selten treten auch die Amts- und Landgerichte als Kooperationspartner des örtlichen Hauses des Jugendrechts auf. Sie sind dann Teil der Kooperationsvereinbarung, die die/der Präsident:in des Gerichts ebenfalls unterzeichnet hat, und nach außen hin mit dem Amtswappen vertreten. Die Jugendrichter:innen werden zu Hauskonferenzen eingeladen und vereinzelt nehmen sie auch an Fallkonferenzen teil.[125] In Stuttgart Bad Cannstatt hielten die Behörden in der Kooperationsvereinbarung sogar fest, dass die Verfahren aus dem *Haus des Jugendrechts* bei Gericht vorrangig bearbeitet werden sollten.[126]

Anbindung der Amts- und Landgerichte dysfunktional

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit[127] ist dies kritisch zu sehen. Zwar sind die Jugendrichter:innen nicht im *Haus*

125 Lohrmann 2026, S. 159 f.
126 HdJR Stuttgart Bad Cannstatt 1998, S. 10.
127 Art. 20 Abs. 2, 3, Art. 97, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, § 39 DRiG.

des Jugendrechts selbst untergebracht, die Gewaltenteilung verlangt jedoch nicht nur eine räumliche Trennung, sondern auch einen inhaltlich ausreichenden Abstand zwischen Judikative und Exekutive. Kontrolliertes Organ und kontrollierendes Organ sollten durch gemeinsame Kooperationsvereinbarungen nicht den Anschein erwecken, sie würden bei der Strafverfolgung Hand in Hand arbeiten. Zumal eine Zusicherung über die priorisierte Terminierung von Verfahren aus dem *Haus des Jugendrechts* einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen dürfte.[128] Wann ein/e Richter:in welches Verfahren terminiert, bleibt ihm/ihr selbst überlassen. Ganz abgesehen davon, dass Richter:innen sich gemäß § 39 DRiG innerhalb und außerhalb ihres Amts so zu verhalten haben, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Abstandsgebot zwischen Judikative und Exekutive

Richter:innen sollten daher Kontakt zu allem, was den Verdacht einer Befangenheit begründen könnte, vermeiden.[129]

6.6.2 Beeinträchtigung funktionierender Arbeitsabläufe

An vielen Orten bestehen bereits gut funktionierende und routinierte behördenübergreifende Arbeitsabläufe. Jugendstaatsanwaltschaft, Polizei und JuhiS arbeiten seit Jahren zusammen und verfügen schon über einen guten Informationsaustausch. Regelmäßige Absprachen per E-Mail und Telefon oder initiierte Fallkonferenzen werden als direkt und intakt empfunden. Wird dennoch vor Ort auf politischen Druck[130] die gemeinsame räumliche Unterbringung vereinbart, so kann dies auch direkte negative Folgen haben, wenn dadurch bestehende, gut funktionierende Verfahrensabläufe umstrukturiert und so beeinträchtigt werden.[131]

Gute Zusammenarbeit auch ohne HdJR möglich

6.6.3 Anbindung an polizeiliche Fachkommissariate

Auch spielt bei der Errichtung eines *Hauses des Jugendrechts* für die Polizei die Anbindung an die Fachkommissariate eine Rolle.[132] Die gesamte Bandbreite der Kriminaltechnik findet sich nur in den Liegenschaften der Polizei. Diese spielt vor allem bei der Auswertung von Mobiltelefonen eine große Rolle.

128 Lohrmann 2026, S. 155 f.
129 Staats 2012, § 39 Rn. 2.
130 Siehe z.B. Geilhausen 2020, S. 16; Jung-Pätzold & Hofmann 2015, S. 17.
131 Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 131.
132 Lohrmann 2026, S. 206.

HdJR sind keine Polizeiwachen

Damit die *Häuser des Jugendrechts* selbst nicht zu Polizeiwachen werden, ist gründlich abzuwägen, ob das Jugendfachkommissariat im *Haus des Jugendrechts* einen ständigen und schnellen Zugriff auf die Kriminaltechnik benötigt. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass ganze Kommissariate in das *Haus des Jugendrechts* einziehen (wie zunächst in Münster). Kommt die Polizei vor Ort zu dem Ergebnis, dass eine optimale Anbindung an die Fachkommissariate erforderlich ist, könnte die virtuelle Variante das vorzugswürdigere Konzept sein.

6.6.4 Kosten-Nutzen-Rechnung

Kosten einer zusätzlichen Liegenschaft

Die Eröffnung einer neuen Liegenschaft ist mit hohen Kosten verbunden, unabhängig davon, ob diese im Eigentum des Landes steht oder angemietet wird. Nicht selten kam es in der Vergangenheit in einigen Städten zu unerwarteten Mehrkosten durch Mietrechtsstreitigkeiten oder erhöhten Renovierungsaufwand.[133] Um allen Interessen gerecht zu werden, muss die Immobilie einige Kriterien erfüllen, was die Kosten erhöhen dürfte. Mit Blick auf die jungen Menschen muss sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und damit im besten Fall im Stadtzentrum liegen. Für die Jugendstaatsanwält:innen und die Mitarbeitenden der JuhiS ist häufig neben einer guten materiellen Ausstattung der Büroräume eine örtliche Nähe zu den Gerichten gewünscht. Würde man den zum Teil sehr hohen Anforderungen der Polizei an die Liegenschaft auch noch nachkommen, wären die Kosten um ein Vielfaches höher.[134] Mit Blick auf den bislang nicht belegten kriminalpräventiven Effekt der Häuser und der in Teilen schwierigen Haushaltslage einiger Länder, die vor allem die Jugendämter mit Einsparungen trifft, sollte die Errichtung eines Hauses des Jugendrechts besonders gründlich abgewogen werden. Die virtuelle Variante ist dagegen weitgehend kostenfrei.

Einsparungen durch eine virtuelle Variante

6.6.5 Geografische Strukturen

raumbezogene Verhältnismäßigkeit einer HdJR-Gründung

Der Nutzen hängt auch von der geografischen Struktur vor Ort ab. Je nach Behördenstruktur und Kriminalitätsaufkommen ist nicht in jedem städtischen oder kommunalen Gebiet ein *Haus des Jugendrechts* erforderlich.

133 Lohrmann 2026, S. 207.
134 Siehe nur Wesely & Reimann 2026, S. 142 f.

In kleineren Städten sind die Wege zwischen den Institutionen meist bereits kurz und die Schaffung eines Hauses könnte womöglich für die Mitarbeitenden des einen oder anderen Kooperationspartners längere Anfahrtswege bedeuten.

Erreichen die Fallzahlen kein quantitativ ausreichendes Maß, ist die Errichtung eines Hauses nicht nur unnötig, sondern vor dem Hintergrund der hohen Kosten auch unverhältnismäßig. Insbesondere da mit der virtuellen Vernetzung via E-Mail, Telefon, Videokonferenz und regelmäßigen Konferenzen in Präsenz eine praktisch kostenfreie Variante als Alternative in Betracht gezogen werden kann.

7. Lösungsansätze für die Praxis

Empfehlungen für die Praxis insbesondere in der Planungs- und Gründungsphase

Für die Praxis ergeben sich aus den hier vorgestellten und diskutierten Problemfeldern verschiedene Lösungsansätze, insbesondere für die Planungs- und Gründungsphase eines Hauses. Im Folgenden findet sich für die Akteure eine Checkliste zur Vermeidung klassischer Fehler sowie ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung.

7.1 Vermeidung klassischer Fehler (10 Punkte Checkliste)

Klärung zentraler struktureller und rechtlicher Fragen

Um möglichst viele der aufgezeigten Reibungspunkte und Probleme bei der Errichtung eines Hauses des Jugendrechts zu vermeiden, sollten die Kooperationspartner bereits rechtzeitig in der Planungsphase zentrale strukturelle und rechtliche Fragen berücksichtigen. Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, greift jedoch wesentliche, in Wissenschaft und Praxis identifizierte Gefahren auf und soll dazu beitragen, typische Probleme und Dissonanzen bei der gemeinsamen räumlichen Unterbringung vor Ort zu vermeiden:

Checkliste mit zehn Punkten

(1) Zielsetzungen des Hauses des Jugendrechts am Erziehungsgedanken des JGG orientieren

Vorrang des Erziehungsgedankens

Sachfremde Zielsetzungen – etwa eine Ausrichtung primär auf Verfahrensbeschleunigung oder die Stärkung des allgemeinen Sicherheitsgefühls – sollten vermieden werden. Leitend bei der Formulierung der Ziele sollten sozialpädagogische Ansätze und insbesondere der Erziehungsgedanke des JGG sein.

(2) Standortbezogene Gegebenheiten und Erforderlichkeit eines Hauses kritisch prüfen (3-Stufen Modell)

Erforderlichkeitprüfung

Nicht in jedem regionalen Kontext ist ein *Haus des Jugendrechts* sinnvoll. Faktoren wie Kosten-Nutzen-Relation, geografische Strukturen oder eine geringe Jugendkriminalitätsbelastung sollten in die Entscheidung einbezogen werden. Im Sinne des Drei-Stufen-Modells von *Lohrmann & Schaerff* (2021)[135] sollte ein reales *Haus des Jugendrechts* nicht der Regelfall sein, sondern – falls überhaupt ein Bedarf festgestellt wird – zunächst die virtuelle Kooperationsform geprüft werden, die kostengünstiger ist und gleichwohl positive Effekte entfalten kann.

135 Siehe Lohrmann & Schaerff 2021b, S. 132.

(3) Perspektiven und Bedürfnisse der betroffenen jungen Menschen beachten

Vorrang der Bedürfnisse der betroffenen jungen Menschen

Die Ausgestaltung des Hauses sollte nicht allein institutionellen Sicherheitsinteressen folgen. Aspekte wie Sicherheitsschleusen, Videoüberwachung oder Gewahrsamszellen wirken abschreckend auf die jungen Menschen. Auch Fragen wie Parkplätze, Besprechungsarchitektur, Behördennähe oder die Nähe zu Amts- und Landgerichten dürfen nicht zum primären Planungsmaßstab werden. Die Bedürfnisse der jungen Menschen (wie z.B. Erreichbarkeit mit ÖPNV, allgemeines Wohlgefühl, keine Nähe zu Strafverfolgungsbehörden) müssen im Zentrum stehen.

(4) Institutionelle Eigenständigkeit erkennbar gestalten

Jeweils homogene Unterbringung der Behörden mit getrennten Zugängen

Die gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude muss so ausgestaltet werden, dass die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure nach außen deutlich erkennbar sind, insbesondere durch eine homogene Unterbringung der Behörden auf verschiedenen Etagen und eigene Eingänge mit entsprechender Beschilderung, sodass dies auch für die Öffentlichkeit sichtbar ist und Abschreckungs- und Stigmatisierungseffekte vermeidet.

(5) Keine Unterbringung in aktiven Polizeidienststellen

Unterbringung in einer Polizeidienststellen dysfunktional

Eine räumliche Verortung innerhalb aktiver Polizeidienststellen kann das Vertrauensverhältnis der jungen Menschen zu den Mitarbeitenden der JuhiS weiter belasten und birgt die Gefahr einer (schleichenden) institutionellen Vereinnahmung jugendhilferechtlicher Aufgaben durch die Arbeit der Polizei.

(6) Kooperation rechtssicher ausgestalten

Sozialdatenschutz explizit sicherstellen

Insbesondere sozialdatenschutzrechtliche Anforderungen müssen frühzeitig berücksichtigt werden, um informelle oder rechtlich problematische Kooperationspraktiken zu verhindern. Bei der Ausgestaltung der Fallkonferenzen ist ein besonderer Fokus auf die rechtssichere und erzieherisch angemessene Einholung der Einwilligung des jungen Menschen zur Datenweitergabe zu legen. Auch muss der Teilnehmerkreis im Vorfeld verbindlich festgelegt werden.

(7) Leitung und Koordination im Haus des Jugendrechts durch Jugendhilfe im Strafverfahren

Koordination durch JuhiS

Der/Die Koordinator:in des *Hauses des Jugendrechts* sollte der Jugendhilfe im Strafverfahren angehören und diese Rolle auch dauerhaft ausüben, um ein Gegengewicht zu der häufig personell stärker ausgestatteten Polizei bilden zu können.

(8) Keine zu enge institutionelle Einbindung der Gerichte

Keine Einbindung oder Beteiligung der Amts- und Landgerichte

Bei der Ausgestaltung eines Hauses des Jugendrechts ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Gewaltenteilung sowie der richterlichen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit Rechnung zu tragen. Die örtlichen Amts- und Landgerichte sollten daher nicht als Kooperationspartner mit aufgenommen werden. Eine Beteiligung an Fallkonferenzen ist rechtlich unzulässig.

(9) Örtliche und sachliche Zuständigkeiten aufeinander abstimmen

Zuständigkeitsfragen harmonisieren

Unklare oder auseinanderfallende Zuständigkeitszuschnitte zwischen den Kooperationspartnern können die behördenübergreifende Zusammenarbeit erschweren. Zuständigkeitsfragen sollten daher bereits vor Einrichtung eines Hauses geklärt und harmonisiert werden.

(10) Einheitliche Erfassung der Fallzahlen

Einheitliche statistische Erfassung der Fallzahlen

Für eine einheitliche Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber den Ministerien sollten die Fallzahlen in den *Häusern des Jugendrechts* nach einer möglichst einheitlichen Definition erfasst werden. Denn es können nicht alle Fälle hierfür erfasst werden, die im *Haus des Jugendrechts* von lediglich einer der beiden Seiten (Strafverfolgungsbehörden oder JuhiS) behandelt wurden, würde dies doch ansonsten zu einer erheblichen Verzerrung der Tätigkeitsangaben führen. Eine mögliche Definition könnte lauten:

Ein Fall gilt als im Haus des Jugendrechts bearbeitet, wenn er mindestens einmal Gegenstand einer formellen Besprechung oder Maßnahme der drei Kooperationspartner gewesen ist.

7.2 Muster für eine Kooperationsvereinbarung

Muster Kooperationsvereinbarung

Die im Anhang vorgeschlagene Kooperationsvereinbarung versteht sich als zeitgemäßer, forschungsgeleiteter Rahmen zur Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei und Jugendstaatsanwaltschaft. Sie soll eine systematische, transparente und rechtskonforme Abstimmung der beteiligten Kooperationspartner gewährleisten und damit ein gemeinsames Fundament schaffen, das Erziehung, Verantwortungsübernahme und soziale Integration stärker in den Mittelpunkt stellt als Sanktion und Kontrolle.

8. Fazit

Junge Täter:innen auf dem Weg aus der Straffälligkeit zu unterstützen

Eine zentrale Aufgabe der Jugendkriminalpolitik ist es, bestmögliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass straffällige junge Menschen, insbesondere bei wiederholten Straftaten, auf dem Weg aus der Kriminalität begleitet und mit den entsprechenden Maßnahmen unterstützt werden. Die *Häuser des Jugendrechts* sollen hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Mit einer stetig wachsenden Anzahl von Einrichtungen im Bundesgebiet haben sich diese mittlerweile in der jugendstrafrechtlichen Praxis fest etabliert. Dabei konnten die mit dem Projekt verbundenen Ziele durch die bislang durchgeführten wissenschaftlichen Studien nur geringfügig bestätigt werden.

HdJR gehören zur jugendstrafrechtlichen Praxis

Positive Effekte:

- *Verfahrensbeschleunigung bei der Polizei*
- *Verbesserte Kooperation und höhere Motivation der Mitarbeitenden*

Positiv hervorheben lassen sich verfahrensbeschleunigende Effekte bei der Polizei. Denn nach dem auf dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beruhenden strafprozessualen Beschleunigungsgebot ist die Belastung eines Beschuldigten so gering wie möglich zu halten. Lerntheoretische Erfolge bei den jungen Menschen stehen allerdings nicht zu erwarten. Auch die in Teilen verbesserte Kooperation unter den Mitarbeitenden in den *Häusern des Jugendrechts* dürfte sich als positiv erweisen. So kann eine erhöhte Zufriedenheit mit einer höheren Motivation für die eigene Tätigkeit einhergehen.

Problematische Effekte:

- *Vertrauensverhältnis der JuhiS zum jungen Beschuldigten gefährdet*
- *Sozialdatenschutz kann an Gewicht verlieren*

Gleichzeitig zeigen die Studien aber auch, dass die gemeinsame räumliche Unterbringung von den jungen Menschen selbst mit Blick auf gemeinsam genutzte Eingänge und Videoüberwachung negativ aufgenommen wird. Vor den Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem jungen Menschen und den Mitarbeitenden der JuhiS kann an dieser Stelle nur nachdrücklich gewarnt werden. Dies gilt vor allem für Fallkonferenzen, in denen höchstsensible persönliche Daten der jungen Menschen zwischen Strafverfolgungsbehörden und JuhiS ausgetauscht werden. Hierbei ist vor allem von letzterer auf die strikte Einhaltung des Sozialdatenschutzes zu achten. Ohne Einwilligung des betroffenen jungen Menschen darf sie seine Daten nicht weitergeben. Und auch wenn diese vorliegt, sollte die Datenweitergabe auf das notwendige Minimum beschränkt werden.

strukturelles Spannungsverhältnis zwischen unterschiedlichen Systemen

Freilich gibt es gute Gründe für behördenübergreifende Zusammenarbeit, wenn es um straffällig gewordene junge Menschen geht. Gegen eine enge räumliche Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bestehen insoweit auch keine Bedenken. Institutionell übergreifende Konzepte wie die *Häuser des Jugendrechts* stehen aber vor einem grundlegenden Problem: Die dem Konzept zugrundeliegende Idee der gemeinsamen räumlichen Unterbringung bringt

viele positive Aspekte mit sich. So könnte ein Zentrum, indem verschiedenste Sozialdienste, die Bewährungshilfe, die Jugendhilfe im Strafverfahren, freie Träger, psychotherapeutische Angebote, eine Zweigstelle der Agentur für Arbeit, Schuldner- sowie Rechtsberatung sowie gemeinnützige Vereine unter einem Dach arbeiten, in der Stadt zentral gelegen, die zentrale Anlaufstelle sein, damit die Kontaktaufnahme der verschiedenen Institutionen mit den jungen Menschen erleichtert und verfestigt werden könnte. Es stellt sich allerdings die Frage, warum von der Politik unbedingt die Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden in diesem Gebäude gefordert wird. Denn dadurch entsteht erst das Spannungsverhältnis. Damit treffen zwei strukturell unterschiedlich agierende Systeme aufeinander: das sozialpädagogisch begründete Hilfesystem und das kriminalrechtlich legitimierte Strafverfolgungssystem. Die damit verbundenen Risiken und Nachteile und die bislang wenig hervorgebrachten Vorteile des Konzepts werfen die berechtigte Frage auf, ob die flächendeckende Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden in den *Häusern des Jugendrechts* wirklich erforderlich ist oder der Teil der Räumlichkeiten in den Einrichtungen nicht für andere Kooperationspartner aus den Sozialdiensten erfolgversprechender genutzt werden könnte.

Alternativer Ansatz:

Zentrum für Jugendhilfe, das als zentrale Anlaufstelle unterschiedliche Sozialdienste unter einem Dach bündelt

Frage: Ist die Unterbringung der Strafverfolgungsbehörden in den HdJR wirklich erforderlich

9. Literaturverzeichnis

Anders, R.P. (2011). Übermittlung personenbezogener Daten von der Bewährungshilfe an die Polizei. Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 158 (1), S. 19-33.

Becker, J.-P., Erb, V., Esser, R., Graalmann-Scheerer, K., Hilger, H. & Ignor, A. (Hrsg.) (2019). Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Band 6: §§ 212–255a (27. Aufl.). Berlin, Boston: De Gruyter.

Bender, R., Krumma, A., Neubert, J., Hoffmann, A., Bolesta, D., Führer, J. & Asbrock, F. (2023). Eine Evaluation des Hauses des Jugendrechts Leipzig. Ziele, Erfolge, Herausforderungen. Baden-Baden: Nomos.

Beulke, W. & Swoboda, S. (2020). Jugendstrafrecht (16. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

Binninger, C. & Dreher, G. (1998). Der Erfolg des New Yorker City Police Departments in der Kriminalitätsbekämpfung. Von New York lernen? In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance"? (16–43). Holzkirchen: Felix Verlag.

Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23 (4), 382–389.

Böhm, A. (1998). Der „US-Cop" – dein Freund und Verfolger. New Yorks Polizeikonzept: „Null-Tolerance" und „marktorientiertes Denken". In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance"? (100–102). Holzkirchen: Felix Verlag.

Borchert, G., Hase, F. & Walz, S. (1989). Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Schutz der Sozialdaten (GK-SGB X2). Neuwied u.a.: Luchterhand.

Burgi, M. (2019). Kommunalrecht (6. Aufl.). München: C.H. Beck.

Cornel, H. & Trenczek, T. (2019). Strafrecht und Soziale Arbeit. Nomos: Baden-Baden.

Darnstädt, T. (1997). Der Ruf nach Obrigkeit. Der Spiegel vom 07.07.1997. (https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8741215.html) (letzter Aufruf am: 28.12.2022).

Denny, M. (2019). Vorstellung des Hauses des Jugendrechts Frankfurt-Höchst. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 30, (4), 392-396.

Dessecker, A., Bork, J., Hatton, W. & Schäfer, K. (2022). Eine Untersuchung zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Diversionsmaßnahmen am Beispiel des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst. Wiesbaden: Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) (2020). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 05.10.2020. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (4), S. 409–412.

Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2020). Jugendgerichtsgesetz (8. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

Drews, N. (2005). Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Aachen: Shaker.

Ebert, K. (2012). Staatsanwalt vor/für den Ort. Ergebnisse zu einem Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen. Berlin u.a.: LIT Verlag.

Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2026). Jugendgerichtsgesetz (27. Aufl.). München: C. H. Beck.

Erb, V., Esser, R., Franke, U., Graalmann-Scheerer, K., Hilger, H. & Ignor, A. (Hrsg.) (2010). Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Band 9: §§ 449–495; EGStPO (26. Aufl.). Berlin, Boston: De Gruyter.

Erb, V., Esser, R., Franke, U., Graalmann-Scheerer, K., Hilger, H. & Ignor, A. (Hrsg.) (2012). Löwe-Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Band 11: EMRK; IPBPR (26. Aufl.). Berlin, Boston: De Gruyter.

Feltes, T. (1998). Zur Einführung: New York als Model für eine moderne effektive Polizeipolitik? In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance"? (3–16). Holzkirchen: Felix Verlag.

Feuerhelm, W. & Kügler, N. (2003). Das „Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad-Cannstatt: Ergebnisse einer Evaluation. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Fritsch, K. (2023). Der neue § 37a Abs. 2 JGG: Wo etwas, was einem wichtig ist, auf dem Spiele steht ... muss man dabei sein, egal, ob man's kriegt oder nicht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (4), S. 329–335.

Geilhausen, S. (2020). Haus des Jugendrechts hat Verspätung. Rheinische Post vom 06.02.2020, 16.

Gola, P. & Heckmann, D. (Hrsg.) (2022). Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz (3. Aufl.). München: C.H. Beck.

Goldberg, B. (2023). „Das wird dir helfen!" – Oder nicht? Fallkonferenzen aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren. In Fritsch, K. & der Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.), Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! (S. 95-16). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Götzen, B., Funtenberger, M. & Kock, R. (2021). Haus des Jugendrechts Essen – Jahresbericht 2020 – (liegt den Autoren vor).

Haas, V. (1998a). Das Erfolgsrezept der New Yorker Polizei – Übertragen auf Stuttgart. In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance"? (161–163). Holzkirchen: Felix Verlag.

Haas, V. (1998b). Der Stuttgarter Weg zur Kriminalprävention Pilotprojekt „Nachbarschaftsgericht" („Haus des Jugendrechts"). In G. Dreher & T. Feltes (Hrsg.), Das Modell New York: Kriminalprävention durch „Zero Tolerance"? (185–191). Holzkirchen: Felix Verlag.

Hannich, R. (Hrsg.) (2019). Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGGVG und EMRK (8. Aufl.). München: C. H. Beck.

Hauck, K. & Noftz, W. (2022). SGB X: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten. Band 2 (Loseblatt, Ergänzungslieferung 2/2022). Berlin: Erich Schmidt.

Haus des Jugendrechts Dortmund (2016). Handlungskonzept (unveröffentlicht, liegt den Autoren vor).

Haus des Jugendrechts Göttingen (2019). Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts Göttingen (unveröffentlicht, liegt den Autoren vor).

Haus des Jugendrechts Heilbronn (2017). Anlage 1 zur Geschäftsordnung: Fallkonferenzen und Runde Tische (liegt den Autoren vor).

Haus des Jugendrechts Mannheim (2015). Kooperationsvereinbarung. [https://hdjr-mannheim.de/uploads/Kooperationsvereinbarung_final.pdf] (letzter Aufruf am: 30.01.2023).

Haus des Jugendrechts Oberhausen (2020). Geschäftsordnung (liegt den Autoren vor).

Haus des Jugendrechts Paderborn (2012). Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Die Fallkonferenz im „Paderborner Haus des Jugendrechts" (liegt den Autoren vor).

Haus des Jugendrechts Stuttgart Bad Cannstatt (1998). Gesamtprojektbericht (liegt den Autoren vor).

Haus des Jugendrechts Ulm (2019). Handlungskonzept für die Durchführung von Fallkonferenzen im Haus des Jugendrechts Ulm (liegt den Autoren vor).

Heinz, W. (2019). Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Konstanz: Universität Konstanz. [https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/142] (letzter Aufruf am 28. Juli 2026).

Hohn, R. (2019). Jahresbericht 2018 des Kölner Haus des Jugendrechts [https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=730506&type=do&] (letzter Aufruf am: 28. Juli 2026).

Höynck, T. & Leuschner, F. (2014). Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: Kassel University Press.

Jung-Pätzold, U. & Hoffmann, T. (2015). Das Haus des Jugendrechts Pforzheim-Enzkreis – Von der Skepsis zum „Pforzheimer Modell". In Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Jugendstrafrechtspflege: Häuser des Jugendrechts und Gewalt im Jugendstrafvollzug (15–34). Heidelberg: Eigenverlag.

Khostevan, A. (2008). Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Das Münsteraner Modellprojekt B-Verfahren. Münster: Waxmann.

KK-StPO (2019). Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, herausgegeben von R. Hannich (8. Aufl.). München: C.H. Beck.

Knauer, C., Kudlich, H. & Schneider, H. (Hrsg.) (2018). Münchener Kommentar zur Straf- prozessordnung: StPO, Band 3-2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO. München: C. H. Beck.

Krumma, A., Bender, R. & Asbrock, F. (2026). Die unsichtbare Institution: Eine nationale Umfrage zum Bekanntheitsgrad des „Hauses des Jugendrechts" in Deutschland. Neue Kriminalpolitik, 38 (2), 229-246.

Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII (8. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Lee, E. & Martinez, J. (1998). How it Works. A Summary of Case Flow and Interventions at the Midtown Community Court. New York, Washington, DC: Center for Court Innovation & U.S. Bureau of Justice Assistance. Washington.

Linz, S. (2013) Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Lohrmann, L. (2026). Häuser des Jugendrechts. Dissertation. Münster: Waxmann.

Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021a). Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? Neue Kriminalpolitik, 33 (2), 139–152.

Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021b). Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick. Real, virtuell oder gar nicht? Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32 (2), S. 126–134.

Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2025). Junge Straftäter:innen vor Gericht. Forschungs- und Reformbedarfe im Jugendstrafrecht. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Löwe-Rosenberg (2010). Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, herausgegeben V. Erb, R. Esser, U. Franke, K. Graalmann-Scheerer, H. Hilger & A. Ignor. Band 9: §§ 449-495; EGStPO. Berlin u.a.: De Gruyter.

Löwe-Rosenberg (2012). Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, herausgegeben V. Erb, R. Esser, U. Franke, K. Graalmann-Scheerer, H. Hilger & A. Ignor. Band 11: EMRK; IPBPR. Berlin u.a.: De Gruyter.

Löwe-Rosenberg (2019). Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, herausgegeben J.P. Becker, V. Erb, R. Esser, K. Graalmann-Scheerer, H. Hilger & A. Ignor. Band 6: §§ 212-255a (27. Aufl.). Berlin u.a.: De Gruyter.

Mempel, C. (2023). Häuser des Jugendrechts. Kritik, Risiken & Chancen. Eine qualitative Untersuchung. Unveröffentlichte Masterarbeit an der Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen (liegt den Autoren vor).

MüKo-StPO (2016). Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung StPO, herausgegeben von C. Knauer, H. Kundlich & H. Schneider. Band 2: §§ 151-332. München: C.H. Beck.

MüKo-StPO (2018). Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung StPO, herausgegeben von C. Knauer, H. Kundlich & H. Schneider. Band 3-2: GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G 10, AO. München: C.H. Beck.

Müller, H., Mutke, B. & Wink, S. (2008). „Unter einem Dach" – Neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen. Ergebnisse einer Evaluation. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Münder, M., Meysen, T. & Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII (9. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Neubacher, F. (2020). Wider die Fortsetzung politischer Rhetorik – Für eine wissenschaftsbasierte Jugendkriminalpolitik! Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (1), 13–16.

Ostendorf, H. (2026). Jugendgerichtsgesetz. (12. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.

Rahmstorf, O. (2006). Sind Polizisten die besseren Sozialpädagogen? Eine Institutionsanalyse zum Modellprojekt „Haus des Jugendrechts". Unveröffentlichte Dissertation, Freie Universität Berlin.

Riekenbrauk, K. (2011). Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 22 (1), S. 74-83.

Riekenbrauk, K. (2015). Häuser des Jugendrechts – Bestandsaufnahme eines Kooperationsmodells. Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 108, S. 50-60.

Riekenbrauk, K. (2019). Sozialdatenschutz in der Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe. Soziale Arbeit, 68 (5/6), S. 198–208.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (2021). Empfehlung »Jugendhilfe im Strafverfahren« verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 16.12.2021. Online verfügbar unter: https://www.landesjugendamt.sachsen.de/download/Verwaltung/Empf_JugHiS.pdf (letzter Abruf am: 30.01.2023).

Schaerff, M. & Lohrmann, L. (2023). Der neue § 37a Abs. 2 JGG: Fallkonferenzen in Häusern des Jugendrechts auf dem Prüfstand. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (3), S. 196–209.

Schaerff, M. & Lohrmann, L. (2024): Fallkonferenzen in Häusern des Jugendrechts. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 35 (1), 42-49.

Schaerff, M. & Lohrmann, L. (2026): Häuser des Jugendrechts – Alle Interessen unter einem Dach vereint? In: Fritsch, Konstanze/Schilling, Rüdiger (Hrsg.): Häuser der Jugendrechts. Handbuch für die Praxis. Reihe: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Band 49. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 81-99.

Schmoll, A. & Trenczek, T. (2026): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren und in sogenannten „Häusern des Jugendrechts" – Konzepte, Grenzen und Perspektiven. In: Fritsch, Konstanze/Schilling, Rüdiger (Hrsg.): Häuser der Jugendrechts. Handbuch für die Praxis. Reihe: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Band 49. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 29-49.

Schmoll, A., Lampe, D. & Holthusen, B. (2024). Jugendgerichtshilfebarometer 2022. Baden-Baden: Nomos.

Schönke-Schröder (2019). Strafgesetzbuch, herausgegeben von A. Eser (30. Aufl.). München: C.H. Beck.

Schütze, B. (Hrsg.) (2020). SGB X (9. Aufl.). München: C.H. Beck.

Staats, J.-F. (2012). Kommentar Deutsches Richtergesetz. Baden-Baden: Nomos.

Stadt Osnabrück (2020). Jahresbericht 2019 der Jugendgerichtshilfe (liegt den Autoren vor).

Streng, F. (2020). Jugendstrafrecht (5. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.

Trenczek, T. & Goldberg, B. (2016). Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Stuttgart u. a.: Boorberg.

Verrel, T. (2012). Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort". In E. Hilgendorf & R. Rengier (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Heinz (521–531). Baden-Baden: Nomos.

Wabnitz, R., Fieseler, G. & Schleicher, H. (Hrsg.) (2021). Gemeinschaftskommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht (GK-SGB VIII) (Loseblatt, 85. Ergänzungslieferung). Neuwied: Luchterhand.

Wesely, T. & Reimann, T. (2026). Der Schutz polizeilicher Liegenschaften und Dienststellen in Häusern des Jugendrechts. In: Fritsch, Konstanze/Schilling, Rüdiger (Hrsg.): Häuser der Jugendrechts. Handbuch für die Praxis. Reihe: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Band 49. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 141-144.

Wilson, J. W. & Kelling, G. L. (1996). Polizei und Nachbarschaftssicherheit: Zerbrochene Fenster. Kriminologisches Journal, 28 (2), 121-137.

Zangari, R. (2021). Haus des Jugendrechts Paderborn Jahresbericht 2020 (liegt den Autoren vor).

Anhang

Muster einer Kooperationsvereinbarung für die Arbeit im örtlichen Haus des Jugendrechts

Zwischen der Stadt X, der (Jugend-)Staatsanwaltschaft Y sowie dem Polizeipräsidium Z wird für die Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts XYZ folgendes vereinbart:

(je nach Bedarf und Akzentuierungswunsch könnte eine Präambel vorangestellt werden):

Präambel / Vorbemerkung

Häuser des Jugendrechts haben sich im Jahr 2026 als fester Bestandteil der jugendstrafrechtlichen Praxis etabliert. Sie sind ein zentrales Instrument der Jugendkriminalpolitik, um straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf dem Weg aus der Kriminalität zu begleiten.

Im Einklang mit den empirischen Befunden aus der kriminologischen Forschung stellen die Kooperationspartner zu Beginn fest, dass Kriminalität im Jugendalter ganz überwiegend nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit, sondern entwicklungstypisch und im Prozess erfolgreicher Normsozialisation ubiquitär – statistisch normal – ist. Der Normbruch ist Bedingung zum Erlernen von dem, was erlaubt und was verboten ist. Dem schließt sich die gesicherte empirische Erkenntnis an, dass die allermeisten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aus sich selbst heraus aufhören, Straftaten zu begehen. Nur ein kleiner Teil (sog. Intensivtäter) begehen darüber hinaus weiter Straftaten.

Zentrales Ziel des Hauses des Jugendrechts ist es, Voraussetzungen für eine bestmögliche und rechtsstaatlich konforme Kooperation der beteiligten Institutionen zu schaffen. Der gemeinsame Auftrag besteht darin, junge Menschen bei der Überwindung delinquenter Verhaltensweisen zu unterstützen und sie in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Eine ausschließlich punitiv ausgerichtete oder auf Abschreckung zielende „Null-Toleranz-Haltung" verfehlt dieses Ziel nachweislich. Eine erfolgreiche Arbeit mit jungen Menschen erfordert vielmehr ein koordiniertes, pädagogisch begründetes und auf Vertrauen basierendes Handeln der beteiligten Professionen.

Das Haus des Jugendrechts verzichtet daher bei seiner primären Zielsetzung im Einklang mit den empirischen Befunden der Kriminologie bewusst auf die Beschleunigung der Jugendstrafverfahren. Die verbreitete Annahme, schnelleres Sanktionieren führe zu einer Reduktion von Kriminalität, ist empirisch nicht belegt – in vielen Fällen deutet die Forschung vielmehr darauf hin, dass gerade intensive und wiederholte formelle Eingriffe Entwicklungsprozesse nachteilig beeinflussen können. Statt möglichst schnell etwas zu tun, muss es vielmehr darum gehen, zum richtigen Zeitpunkt das Richtige zu tun.

Stattdessen legt das Haus des Jugendrechts den Schwerpunkt bei seiner Zusammenarbeit auf die jungen Menschen, die sich in besonderem Maß in schwierigen Lebenslagen befinden und daher häufig auch mit erhöhter Delinquenz auffallen. Diese Gruppe bedarf einer besonders abgestimmten, behördenübergreifenden Unterstützung. Zugleich bleibt die Prognose, wer tatsächlich einen solchen persistenten Delinquenzverlauf einschlagen wird, wissenschaftlich wie praktisch eine erhebliche Herausforderung. Die Hoffnung liegt darin, dass durch die enge, interdisziplinäre und datenschutzkonforme Kooperation der Fachkräfte künftig präzisere und frühzeitigere Einschätzungen ermöglicht werden, um rechtzeitig pädagogisch wirksame und individuelle Hilfen zu gestalten.

Dabei zieht die gemeinsame räumliche Unterbringung der Kooperationspartner keinerlei Vermischungen nach sich. Durch getrennte Eingänge und Etagen wird sichergestellt, dass die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden im Haus zu den einzelnen Behörden immer klar erkennbar ist. Es wird in besonderem Maße darauf geachtet, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den jungen Menschen und den zuständigen Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren keinen Schaden nimmt. Auf eine Videoüberwachung des Gebäudes, Sicherheitsschleusen oder Parkplätze für Fahrzeuge der Polizei wird ausdrücklich verzichtet.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung versteht sich als zeitgemäßer, forschungsgeleiteter Rahmen zur Gestaltung dieser Zusammenarbeit. Sie soll eine systematische, transparente und rechtskonforme Abstimmung der beteiligten Kooperationspartner gewährleisten und damit ein gemeinsames Fundament schaffen, das Erziehung, Verantwortungsübernahme und soziale Integration stärker in den Mittelpunkt stellt als Sanktion und Kontrolle.

Zielsetzung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt X, die (Jugend-)Staatsanwaltschaft Y und die Polizei Z richten gemeinsam das „Haus des Jugendrechts XYZ" ein.

Das „Haus des Jugendrechts XYZ" verfolgt das Ziel, flächendeckend für das Stadtgebiet durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner eine verbesserte und ganzheitliche Bearbeitung der gesamten Jugendkriminalität unter 21-Jähriger – soweit sie in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kooperationspartner fallen – zu erreichen.

Das Haus des Jugendrechts setzt sich folgende Ziele:

1. Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Kommunikation
2. Gezieltere Interventionsauswahl durch Fallkonferenzen
3. Erhöhung des Diversionsanteils
4. Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz
5. Förderung der Kriminalprävention

Dienstsitz, Hauseingänge und Unterbringung

a. Dienstsitz und Bezeichnung

Der Dienstsitz des Hauses des Jugendrechts hat die Anschrift:

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Ort)

Die Bezeichnung lautet:

„Haus des Jugendrechts XYZ"

Das Haus des Jugendrechts ist von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

b. Eingang der Jugendhilfe im Strafverfahren

Der Eingang „A" ist der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihren Klient:innen vorbehalten.

c. Eingang der Strafverfolgungsbehörden

Der Eingang „B" ist den Mitarbeitenden der Polizei und der Jugendstaatsanwaltschaft vorbehalten.

d. Unterbringung auf unterschiedlichen Etagen

Jede Behörde wird auf einer eigenen Etage untergebracht, um die klare Trennung der Behörden jederzeit sichtbar machen.

Kooperationspartner

e. Ständige Kooperationspartner

Die ständigen Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts sind

- Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt X
- Staatsanwaltschaft Y
- Polizeipräsidium Z

f. Weitere externe Kooperationspartner

Es besteht die Möglichkeit, weitere externe Kooperationspartner (weitere Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Vereine für bestimmte Beratungs- und Hilfeangebote, Schulen etc.) in die Arbeit des Hauses des Jugendrechts einzubinden. Hierbei sind jedoch stets die Interessen des jungen Menschen zu berücksichtigen. Ausdrücklich nicht einbezogen werden sollen die Gerichte sowie die Bewährungshilfe aufgrund des engen Vertrauensverhältnisses zwischen den Bewährungshelfer:innen und den Klient:innen.

Leitung

g. Ständige Leitung

Die ständige Leitung des Hauses des Jugendrechts übernimmt eine verantwortliche Person aus der Jugendhilfe im Strafverfahren. Sie übt auch die ständige Geschäftsführung aus (Nr. 6 b)).

h. Bezeichnung

Sie führt die Bezeichnung „Koordinator des Hauses des Jugendrechts"

i. Keine Weisungsgebundenheit

Der Koordinator ist bei der Ausführungen seiner Aufgaben im Haus des Jugendrechts frei von Weisungen seiner und der Behördenleitungen der Kooperationspartner.

j. Stellvertretende Leitung

Polizei und Staatsanwaltschaft bestimmen jeweils eine stellvertretende Leitung.

Aufgaben der Leitung

k. Geschäftsführer und erster Ansprechpartner

Die Leitung ist Ansprechpartner für alle Belange des Hauses, die nicht unmittelbar in den originären Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner selbst fallen.

l. Vorbereitung der Konferenzen

Der Koordinator bereitet die verschiedenen Besprechungen und Konferenzen (Nr. 8) vor, moderiert und protokolliert diese.

m. Öffentlichkeitsarbeit

Der Koordinator übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit. Er beantwortet Presseanfragen und übernimmt die Betreuung von Besuchergruppen. Außerdem vertritt er das Haus des Jugendrechts bei Tagungen und Fachkonferenzen.

n. Fortbildung

Der Koordinator sorgt für eine jährliche Fortbildung aller Mitarbeitenden der Kooperationspartner.

o. Veröffentlichung der Jahresberichte

Der Koordinator publiziert die unter Nr. 9 geregelten Jahresberichte.

Interne Organisation

p. Geschäftsordnung

Bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Hauses des Jugendrechts erstellen die Kooperationspartner eine Geschäftsordnung, die diese Vereinbarung ergänzt. In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Organisation von Arbeitsabläufen und zu den einzelnen Konferenztypen zu treffen. Sie wird nach einem ersten Erfahrungszeitraum von sechs Monaten überprüft und bei Bedarf angepasst.

q. Geschäftsführung

Zur Gewährleistung der gemeinsam von allen Kooperationspartnern ganzheitlich und abgestimmt wahrzunehmenden Aufgaben wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung wird durch den Koordinator ausgeübt. Regelungen hierzu werden in der Geschäftsordnung getroffen.

r. Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabenbereich jeweils eigenverantwortlich aus. Auch die Poststeuerung im Haus üben die Kooperationspartner eigenverantwortlich aus.

Zuständigkeit

s. Örtliche Zuständigkeit

Die gemeinsame örtliche Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt X. Für die gemeinsame Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts arbeiten alle Kooperationspartner nach dem Wohnortprinzip. Darüber hinausgehende örtliche Zuständigkeiten der Polizei, der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

t. Sachliche Zuständigkeit

aa. Konzentration auf Intensivtäter:innen (Kölner Modell) vs. Allgemeinzuständigkeit (Stuttgarter Modell)

Die sachliche Zuständigkeit hängt von der Wahl der Organisationsform ab. An dieser Stelle ist entweder eine Konzentration auf Intensivtäter:innen einzufügen oder eine allgemeine sachliche Zuständigkeit.

bb. Alter

Alle Kooperationspartner bearbeiten Verfahren gegen junge Menschen unter 21 Jahren.

cc. Bestimmte Delikte

Im Haus des Jugendrechts werden grundsätzlich alle Straftaten junger Menschen unter 21 Jahren bearbeitet. Lediglich Tötungsdelikte, Sexualdelikte sowie Staatsschutzdelikte sind aus der polizeilichen Bearbeitung ausgenommen, da diese die Mitwirkung der Fachkommissariate erfordern.

u. Weitere Zuständigkeiten

Darüber hinausgehende Zuständigkeiten der einzelnen Kooperationspartner ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften und Geschäftsverteilungsplänen und bleiben hiervon unberührt.

Zusammenarbeit

Im Haus des Jugendrechts finden folgende Konferenzen statt:

1. Hauskonferenzen

Die Hauskonferenz dient der Besprechung aktueller allgemeiner Sachverhalte sowie Problemstellungen. Ziel ist es, organisatorische Fragen, die alle Kooperationspartner betreffen zu klären. Sie findet einmal im Quartal statt. Es nehmen alle Mitarbeitenden im Haus teil.

2. Fallkonferenzen

Die anlassbezogene Fallkonferenz dient dazu, die Maßnahmen für einen jungen Menschen zu finden, die weitere Straftaten verhindern und zu seiner/ihrer (Re-)Integration führen soll. Sie findet anlassbezogen statt. Teilnehmende sind der Koordinator des Hauses sowie die Sachbearbeitenden der Kooperationspartner.

3. Leitungsbesprechungen

In der Leitungsbesprechung werden grundlegende Themen und Strategien festgelegt. Sie findet jährlich statt. Teilnehmende sind neben dem Kooperationspartner, die Vertreter der Kooperationspartner im Haus sowie Vertreter aus der Landesregierung.

4. Frühbesprechungen

Die Frühbesprechung dient dem Informationsaustausch über aktuelle Ermittlungsverfahren und der Klärung der Frage, welche Ermittlungsverfahren im Wege der Diversion eingestellt werden können. Sie findet wöchentlich statt. Teilnehmende sind der Koordinator des Hauses, sowie jeweils ein Vertreter der Kooperationspartner.

(5. Ggf. weitere einfügen)

Für alle Konferenzen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die genaue Ausgestaltung der einzelnen Konferenztypen wird in gesonderten Anlagen zu dieser Kooperationsvereinbarung vorgenommen.

Jahresberichte

Die Leitung des Hauses des Jugendrechts erstellt jeweils zum 01.03. eines Jahres einen Jahresbericht für das vergangene Jahr.

Der Bericht enthält insbesondere die Anzahl der durchgeführten Haus- und Fallkonferenzen sowie Personalstärken der einzelnen Kooperationspartner. Außerdem führt er die Anzahl der behandelten jungen Menschen und listet die durchgeführten Maßnahmen auf.

Dieser Bericht wird auf der Website des Hauses des Jugendrechts unter der Rubrik „Publikationen" jedes Jahr veröffentlicht.

Die behördeninternen Berichtspflichten der einzelnen Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

Sowohl im Jahresbericht als auch in den internen Berichten an die Ministerien wird ein Fall nur dann erfasst, wenn er mindestens einmal Gegenstand einer formellen Besprechung oder Maßnahme der drei Kooperationspartner gewesen ist.

Sozialdatenschutz

Die Kooperationspartner unterliegen auch im Haus des Jugendrechts weiterhin unverändert den bereichsspezifischen Vorgaben und Beschränkungen des Datenschutzrechts.

Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen für die Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten, wird durch die jeweiligen beteiligten Kooperationspartner sichergestellt. Dies gilt besonders für die weitgehende Verpflichtung der Jugendhilfe im Strafverfahren zur Wahrung des Sozialgeheimnisses. Auch spontane Anfragen in informellen Settings sollten daher unterbleiben.

Wissenschaftliche Evaluation

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeit des Hauses des Jugendrechts unabhängig wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Die Ergebnisse werden auf der Website des Hauses des Jugendrechts veröffentlicht und sollen insbesondere dazu dienen, die eigene Arbeit stetig zu verbessern.

Sonstiges

v. Kosten und Sachmittel

Sachmittel werden durch die Kooperationspartner eigenverantwortlich in das Haus des Jugendrechts eingebracht. Laufende Betriebskosten für Sachmittel tragen die jeweiligen Kooperationspartner.

w. Ergänzende Vereinbarungen

Sollte eine dieser Bestimmungen aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht umsetzbar sein oder werden, werden die Kooperationspartner an deren Stelle eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die der undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort), den (Datum)

Stadt X
Der Oberbürgermeister

Polizeipräsidium Z
Die Polizeipräsidentin

Staatsanwaltschaft Y
Die Leitende Oberstaatsanwältin

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)
c/o Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

www.kriminalpraevention.de
e-Mail: dfk@bmi.bund.de